

Interessa. Güthlingen wegen dem mit dem
Herrn Witten Plazmann und W. Andre
gemeinsam. Kuchipfen modo Kohlerpfen
Capital

Daß von S. J. Herrn Joseph Andrea, von Inns an dem Anstalt.
Dillingen bei Herrn John Rindt alhier Sabunden Luthel ad 16000: - in
100 Muntz Luth, die innerhalb halb jährig: Zins. von 20 August
1776 bis 20 februar 1777 zu 3/2 pct jährlich, dato mit Gulden für
Zundert Luth, obersals in 100 Muntz Luth, vüchlig und vüch
müßlangem Jahr, ein solches befristig: Zinsmit. samstlich den
20 februar 1777

Christoph Schmid nomine
J. J. Andrea für Wittib und frau
Katharina Jordan Dillingen

105: - in
100 Muntz

Leihweis von S. T. Leu Wöhl Andaria von unparren Aufsil 44500
an dem künftigen Kaufschillinge Brief von 15000; In selbigen
Jahre von nämlich vom 20^{ten} August des vorigen - bis 20^{ten} Januar des
jetzigen Jahres, mit Gulden des in Verbindung und demselben Briefweis -
zig in dem 20 Gulden des in richtig ausgelegtem Jahre beschleunigen
weis, wie mit demselben 20^{ten} Jahr 1777.

Joseph Andaria
Ulrich Ulrich Salome Linder

78:45 in 26 f. S.
94:30 in 24 f. P.



UB

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Dies von Frau Johann Peter Kuchs im großen
Blind gezeichnet von 4500 im 20 Capital unim
auf die Wahljahr unter einer Summa von 15000
im großen Jahr S. T. Johann Baptist Andreae und
Johann Joseph von Maria Lorenz, und Frau Dorothea
gestorben worden die 2 jährige Jahre 1770
ausfallen à 9/10 pro p. anno mit 678:45. 1/2
im 20. Jahr die 11. März 1774
Frau Dorothea 25 Aug 1774.

Jos. Adam Andreae Frau Dorothea

~~78 457~~

Daß von Frau Johann Petrus Kuchs im
 großen Briefkasten von 4500 in 20% Capital
 mind. auf sich nachher unter einer Summe von
 15000. in der Stadt S. T. von dem Tode
 Andrea und Frau Joasim Landwehr haben und
 von dem Tode der Frau abhandeln, die 2 jährige
 Jahre 20 Jahre nach fallen gewarnt als 2 Proz
 per Land mit 78:45 in 20% Fußwüßig
 nungefangen Jahr be Feinig Frau Kuchs, July
 1774.

Hof Rendant Andoro" Hof Rath

~~78:45~~
 20% Fuß



Dass der Herr Johann Elias Kuchel im großen
Leihgasthu von 4500 im 20% Capital monatlich
aufzulehnen verlies unter einer Summa von 15000
L. in goll. Hoff. S. T. Johann Baptist Andree
Johann Baptist Kuchel und Frau Catharina geb. Joch
zu adordm, die jährliche Intree so 20 feber
ausfallen à 3 1/2 proc. per anno mit 78: 45
im 20% fuß richtig umfangen sehr br. Jüngling
Johann Kuchel 28 feber 1775.

Ges. Adam Andree Hof Rath

~~78: 45~~

Ich, Simon von S. J. Juan de los Rios, von meinem Antheil
 à 4500, an dem Antheil für Capital à 15000, in selbigen Jahren
 an dem, nämlich vom 20^{ten} Februar bis 20^{ten} August dinstags, mit
 Gulden Einzig Acht und Denaryn Einzig fünf in 20, oder in 24 Pfennig
 Gulden Einzig vier und Denaryn einzig bei dem in richtig umgangenen
 Jahren gleichsam wie sonst, Frankfurt den 20^{ten} August 1777.

Johann Andreas
 Maria Magdalena Dandow

~~74:45 in 20 Pf
 94:30 in 24 Pf~~

Daß von Sr. J. Herrn Jos. Andreä, von ihm an ihm Anstalt Dilling
bey Herrn Peter Kieß als ein Sabundum Ausfall ad 6000: - im 100 Muntz
Lupß, die verfallene Fall jährige Zinssum, von 20 february bis 20 Augusty
1777 zu 3 1/2 pct. jährlich, dato mit Zinsen für Sündel Luntz vore
fall im 100 Muntz Lupß, richtig und recht nunflangem Jahr, ein solch
befreite Sündel. Kundschafft den 20 Augusty 1777

16/105: -
in Druck.

Christoph August Zorn
Herrn Johann Baptist Andreä für M. H. C. und
Herrn Caspar Johann Dilling.



UB

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Von S. J. Herrn Hof Rath Rudorff alhier, von dem an dem Ankauff Belling
bey Herrn Joh. Kuch alhier habenden Buchfil auf 6000: - im 1/22 Müntz Kupf,
die verfallene halb jährige Zinsen, vom 20 August 1777 bis den 20 februarij
1778 zu 3/2 76⁶ jährlich, dato mit Zinsen für fünfder Linz, veranfallt
im 1/22 Müntz Kupf, richtig und wohl empfangen zu empfangen zu haben,
wie solch befrühige Hincit. Landrecht den 23 februarij 1778.

To 105: -
im 1/22 Müntz Kupf.

Christoph Desmetz nomine seu
officiarius tradere sup. Mittis, in
pau. Catharina Joh. Schmid Pfleiner 2. 1778
Landrecht



UB

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Laß mir von S. T. Frau Hoff Andrea, von meinem Auffail à
4500 an dem Kupffern Lugibel à 15000 zu 3½ p. auf dem 20
P. in selbigen Jahren, vom 20ten August des vorigen bis
20ten Februar des jehlt laufenden Jahres, mit Gulden Vierzig Auf
und Vierzig Vierzig Pfund in dem 20ten P. das d. richtig anzuzeigen sa-
ben, zeillen von mir sammtl. Freund. 24. 23. Jahres 1778.

78:45. auf dem 20ten P.
94:30 auf dem 24ten P.

J. M. G. P. P.
Johann Andrea



UB

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Dass von Just Josann Petrus Kuchs im Großm
Gärtchen, von R. 4500. im 20% Capital unimob
aufsteigend, welches unter einer Summa von R. 15000.
in sechs Theil S. T. Johann Magdalena Margreth
Andrea und Just Rüdger Plahman Trosch
Wittwen geschenkt worden, die 1/2 jährige Interest
20 aug anfallen à 3/4 proc per anno mit
R. 78 45 X^{II} im 20% fußwüßlich ausgehen Jahr
der Jünger vom 30 aug 1770.

Jos: Adam Andrea Trosch Wittlib

78:45X^{II}
von dem 20% fuß

Dass von Frau Johann Peter Kuchs im grossen
Geldguthen von 4500 im 20^{ten} Capital unimod^o
aufhies welches unter einer Summa von 15000.
in grosser Zahl S. J. Frauen Magdalena Margreta
Andrea und Frau Rüdger Platzman Frau
Joan Wittmann grossen worden die halbjährige
Interesse den 20 feber vorfallen a 3 1/2 proz.
per anno mit 78:45 ^{1/2} in 20^{ten} fuß richtig
nungfangen haben bei Junger Frau Kuchs 7^{ten} März 1770
Joh: Adam Andrea Frau Wittm

Dass der Herr Johann Jakob Kuchs im großen
Gärtchen von 4500 in 20 R. Capital unterm
auf sich verließ und die Summe von 15000.
in große Taffel S. T. Frau Magdalena Margaretha
Andrea und Herr Rüdiger Lehmann Hof
Wittib große Taffel worden, die 2 jährige Interessen
von 20 aug. verfallen à 3/2 prof. s. anno mit
178. N^o 45 in 20 R. fünf wüßig neugelangten Jahr
der Herr Johann Jakob Kuchs den 25 aug. 1769.

Herr Johann Andrea Hof Wittib

178:45

Ich bin mit Frau Sibilla, von der S. J. Francis
Büchermeisterin Dankens, wegen der so großen Mühe
geben, vom Capital $\text{fl } 6000$ im 22 $\text{fl } \text{fuß}$ gestanden
haben die halb Jahrigen Interessen mit $\text{fl } 105$ währ dem
 22 $\text{fl } \text{fuß}$ Richtig Empfangen haben solches in schriftlich
form mit
Hortz d. 20 august 1770 Rädiger Platzman s. s. co. theb

Laß ich in Ansehung von der S. J. Franck
Burgmeisterliche Anrede, wegen daß große
Blutgarten, vom Capital ff. 600, im 22 ff fuß
gestoßene haben, in halb Pötrign interesse mit
ff. 105 nach dem 22 ff fuß Richtig eingegangen
haben, solches Zuschnige hiermit.

Hortz, 20 Februarij
1770

Rödgner Platzmannsch
erwählt

208
1769
No. 1
No. 2
No. 3
No. 4
No. 5
No. 6
No. 7
No. 8
No. 9
No. 10
No. 11
No. 12
No. 13
No. 14
No. 15
No. 16
No. 17
No. 18
No. 19
No. 20
No. 21
No. 22
No. 23
No. 24
No. 25
No. 26
No. 27
No. 28
No. 29
No. 30
No. 31
No. 32
No. 33
No. 34
No. 35
No. 36
No. 37
No. 38
No. 39
No. 40
No. 41
No. 42
No. 43
No. 44
No. 45
No. 46
No. 47
No. 48
No. 49
No. 50
No. 51
No. 52
No. 53
No. 54
No. 55
No. 56
No. 57
No. 58
No. 59
No. 60
No. 61
No. 62
No. 63
No. 64
No. 65
No. 66
No. 67
No. 68
No. 69
No. 70
No. 71
No. 72
No. 73
No. 74
No. 75
No. 76
No. 77
No. 78
No. 79
No. 80
No. 81
No. 82
No. 83
No. 84
No. 85
No. 86
No. 87
No. 88
No. 89
No. 90
No. 91
No. 92
No. 93
No. 94
No. 95
No. 96
No. 97
No. 98
No. 99
No. 100



Laß ich in drey Jahren, von der S. J. Franca Dispositio Andria
congru das große Stück geben, vom Capital 6000, im 22
Stück war zu großem Schaden, die halb jährigen in dreyen
mit 105 Stück, im 22 Stück, richtig Einzahlung geben
solich und in dreyen Jahren,

Rechtliche Ratgeberin

Hortz 20 Februarj
1771

Das von Herrn Johann Julius Kuchs im grossen Kreis
gekauft von R 4500. im real Capital, nunmehr aufseils
verleibt unter einer Summa von R 15000 in grosser Zahl
S. J. Kraun Joseph & Andrea, und Herrn Rüdger
Platzman Drif Kraun Willib von Johann worden, die
1/2 jährige Indee so den 20 feber 1771 fallen à 3/4 prof:
s. anno mit R 78:45^{1/2} im real Fuß 3 wistigungen
gan Jahr bei Jüniger Kraun Willib 20 feber 1771

Josef Kraun Andrea Drif Willib-

R 78:45^{1/2}

Daß von N. D. Herrn Schöff Andreae, von dem an dem Reichs-Kauf-Disconting bey Herrn
Joh. Rind alhier, habenden Antheil, ad 6000: - im 22 Münz Fuß, der beyfallener
halb jährige Zinsen, von 20 februarij biß 20 Augustij h: a: zu $3\frac{1}{2}$ pct. jährlich, dato
mit Goldem ein Hundert Fuß, obmahl im 22 Münz Fuß, richtig und voll
ausgangen, habe, nun solches beyfarige Firmenil. dandlisch am 20. Augustij 1776

~~76/105:
im 22 Münz Fuß.~~

Christoph Schmidt, nomine Herrn
Johann Kasimir Dindner Joh. Frau Kathl.
und Frau Catharina Dindner Dindner



UB

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Das wir von S. T. Jean Baptist Andria von unserm
 Aufsil à 4500 in dem 20ten Jahr, an dem Russischen Kayst-
 Kaufschillinge Brief à 15000, in 20ten August selbigen
 selbigen Jahres, nämlich vom 20ten Jahr bis 20ten
 August. N. a. mit Gulden auf 20ten Jahrs in Kauffschilling
 in einzig in 20ten Jahr inoffen auf 20ten Jahrs in Kauffschilling
 von wir sammt handschrift 21 August 1776.

~~78: 45 Kr in 20ten Jahr~~
~~94: 30 Kr in 24ten Jahr~~

Johann Andria
 Maria Magdalena Andria



Dass von Jure Johann Peter Kuchs im großen Stück
gauten von $\text{R} 4500.$ in 20 R Capital unimò außsilo
wechsel im bar nunt Summa von $\text{R} 15000.$ in großem
S. T. Johann Baptist Andrea und Johann Joseph Erdmann
von Coblen und Frau Deslunze großem worden die 2 jährige
Intree à $3\frac{1}{2}$ prof. per anno mit $\text{R} 78.45 \text{ R}$ in 20 R
Sub wüßlig nunfangen Jahr d. Jüniger.
Frankfurt d. 25. Febr. 1773.

Jos. Erdmann Erdmann von Coblenz

$\text{R} 78.45 \text{ R}$ in
 20 R Sub



UB

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Laß von Herrn Johann Jakob Krieger im großen Leinwandgarten,
von f 4500 Kapital im 20 f für unparat Anstalt, welches in
meine Löhne von f 15000 in Kasellstadt von S. J. Fran
cisco Antonio de Castro in sein Kassen f geschicket worden;
die jährigen Zinsen von d 3 1/2 p. mit f 74.45 Xr im 20 f für
auslich nachfangen haben, befristigen wie fürmit Hauptbuch d 21
Lohn. 1776.

f 74. 25 Xr

Johann Antonio
Kaiserliche Kassenkammermeister

+ von 20 Aug 1775 bis 20 Februar 1776



UB

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Daß von S. G. Herrn Hof Andrea, von ihm an ihm Ankauff Gillig
bey Herrn Peter Rind alhier Sabunden Duffel von 6000: - im 22 Münz
Luß, die verfallene halb jährige Zinssum, vom 20 Augustij 1775 bis den
20 februarij 1776, zu 3/2 pct jährlich, dato mit Gulden für Sündrot
und Ruuff, obnefals im 22 Münz Luß, richtig und voll empfangen
habe, wie selbes befrühigt siennet. Wau Stuch den 21^{ten} februarij 1776.

76/105: -
im 22 Münz Luß

Christoph Schmid nomine
Joseph Maximilian von und zu
und Frau Catharina Johanna Schmid

Das von Herr Josann Volter Kuchs im großem
Gärtchen von 4500. im 20^{ten} Capital unimut
aufsteigend verlieset unter einer Summa von 15000.
in große Zahl S. T. Johann Joseph Andreæ und
Herr Josann Rudmanns Hof haben, und sein Dismiss
geschehen worden die 2 jährige Antee 20 feber
ausfallen à 1/2 prof: p: anno mit 78^{en} 45^{en} in
20^{ten} fuß richtig nun fangem Jahr beystrimig.
Frankfurt d 3 März 1773.

Jos. Rudam Rudara Hof Willib

~~78:45~~

Daß von S. F. Herrn Christ. Andorav, von ihm an ihm Joh. Ruch seinen Exk. Kaufschilling
für habenden Gulden Dinstausend, im 100-Münzfuß, die halbjährig, Peterse
von 20 februarij biß 20 Augustij a. c. mit Gulden für Hundert Münz, im 100
-fuß, zu 3/2 pct. jährlich, dato bzw. und richtig ungeschwungen Jahr, ein solches
beginnt. Datum 20 Augustij 1775

105: -
im 100 Münzfuß.

Christ. Andorav nomine
des für Willib. Andorav und so: Christ. Andorav

Dasß von Jhrn Jos: Joh: Kuchs im großm Bniff
galtzen von 4500. im 20^{er} Capital unind an
Gnilt, welches unter einer Summa von 15000. in
gof. Jaff S. J. Johann Dof² Andree, und Jhrn
Joachim Brundner, Coben, und Jhrn Dof² Jhrn
abordnen die 1/2 Jährige Intree 5720. Die 1/2 abfall
grußten an 2 1/2 Pro^{cent} per Anno mit 278: 45^{er} im
20^{er} fuß in stück^{en} nunfangen Jahr br^ü Jhrn
Joachim Dof² 25 August 1775.

Jos: Widam Rudora² Dof² Wittlib-

~~278: 45^{er}~~
im 20^{er} fuß

Laß in untrun Weinbun, von Luc J. J. Franck Bischoff
Ludena congnu Laß groppen Wein garten, vom Capital
f 6000, in 22 f Laß, der zu groppen Weinbun salb
Gütern in trecken mit f 205 und in 22 f Laß
Richtig Empfangen habe, solich d. d. 20 August
1771
Rötger Patman f. f. f.
Wittib

Das von Herrn Johann Peter Kuch in großem
Geldguthen von 4500: im 20% Capital nunmehr
ausfuhrlich verfaßt unter einer Summa von 15000.
in große Zahl S. T. Johann Baptist Andrea, und
Herrn Joachim Dornmüller, und Herrn Christoph
Joseph worden, die 2 jährige Intree von 20 feber
ausfallen à 3 1/2 % per anno mit 178:45¹⁴
im 20% fuß wirklich ausgeführt Jahr der fünfzig
Jahre nach d. 3 März 1772.

Herrn Johann Andrea von Wittib

178:45¹⁴
im 20% fuß



Doch von Just Josann Johes Kuchs in gro 3m
denig garten von 4500 in 20 Capital mairb
aufails wolhob inder ninar Suma von 15000.
in gro 1/2 Jahr S. T. frauen 5/10 & Andrea und
Just Joasim Dandanus und frau Telling
gro 1/2 zu worden die 1/2 wärsige Intree so du
20 aug ungs fallen guda, von a 3/4 prof. per anno.
mit 78:45 in 20 fuß wuffig ungsougen
sabr be jnig frau Duchs d 11 20^{ten} 1772.

Just Adam Dandana Hof Rath

78:45



Daß von Just Jos. Petrus Kuchs im Jahr 1707
ein Gut von 4500 im 20 Capital unimob
aufsteigend, welches in dem Jahr 1707
in große Zahl S. J. Johann D. J. Andreæ und
Anton Kueger Platzman D. J. Frau Adittib ge
zu werden, die 2 jährige Antee 10720 Aug
sollten, à 3 1/2 pro: per anno mit 78:45 im
20. L. sich richtig herausgeben, so
Frau D. J. 23 August 1771.

Jos. Adam Andreæ D. J. Adittib

78:45
79



UB

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Wulden v. U. D. v. U. und Galien
obgen. Wulden von Lauen,
das die die Kaufleute Lauen
von Lauen Kaufleuten gute: und
unge bezogen sind und ganz
haben auf die und auf das die
Kaufleute und brüder besanzen
und ganz Lauen die gute. Vor
Zinsen, wannige nicht die Lauen
bezeugt. Wulden und die Lauen
besanzen die Lauen das die Lauen
besanzen besanzen und Zinsen mit
Lauen die Lauen die Lauen nicht
besanzen noch sonst jemand an
der Lauen oder die Lauen
sind in Lauen die Lauen die Lauen
Kaufleuten die Lauen Zinsen und
Vor Lauen die Lauen Vor alle Lauen
die Lauen die Lauen und die Lauen die
Stadt Lauen die Lauen und die
Lauen gegen Lauen die Lauen

Arten zu verzeihen und jedes
zu halten, was ihnen haben soll
in dem Jahr bey dem neuen Bürger
Ligen, Pflichten und Rechte der
Bürger, daß das der Herr
Herr und seine Erben und sonst
Niemand anders nicht mit, der
Bürger soll nicht Ansehen
gehaben sein, das gemeinlich von
Bürger wie die alten Rechte
dem Herr den Satz und der
Herr soll nicht an seine Rechte
geben, seine Rechte und Rechte
Andere, Herr und Herr
in, dem an die Herr und Herr
Bürger nicht und Herr
Kellern. Datum d: 18. Jan. 1718.

Erben von Johann Giergen, Bürger und Bier
 brauer, et ux. Juliana Maria, eine geborne
 Adorin haben verstorben, isten respice Testaments
 und Willen, Mariae Elisabethae Waberer
 eine geborne Döber, und isten Erben
 die überbestehung eines besagten Bier
 und Bierbrauerei seitens des verstorbenen
 Manns, neben Teil Strome von Salz für den
 des Salz, und dergleichen Erben, auf
 Mannweiseren Mogen einen und einen
 Aufsatz galgen, seitens auf Teil Strome
 Scabinum von Salz für den
 pro cenda price ^{13500.} ~~11800.~~ f. bey H. D.
 Jureii. Testaments Erben.

Und ist im Jahr 1750 von ihm und ihm
 Vicent August Guler in jährig gangen
 Baron Münz a. Co. an dem Kaiserfälling
 jährlich geblichen Gulets, zu befragen
 vom 25. Jan: dieses Jahres über sich
 fast, samt vergrößerten Pension zu vier
 pro cento, alle Jahre pro rata zu rück
 wisten.

Mit dem 1. März dieses Jahres
 wann im Jahr Vierhundert fünfzig
 ansonst in dem obliegenden Jahr
 im Jahr nicht nachgelagert, oder
 das Jahr prolongiert wurde, die Pfand
 schaffte daran, aber im vorletzten Jahr
 bedachte ich vor dem Jahr fünfzehn
 Jahre lang zu geben in diesem Jahr geil-
 ligit um bekannt, das B. dieses angehen-

unter Gelde so wohl, als ihrem Ehemann
zu halten kommen, darunter die ihrem
ihrer Mutter Tochter geborene Weib
liche Tochter, in specie et de vellejam
et authent. et qua mulier, auf vorerwehnter
besagter Person verständigung mit dem
und maßvolllich begaben;

Actum die 4. Decembris 1747. Coram Dom.
Condule juniore Josepho Baer et Moors F.V.L.

Pro Copia

Aus der Stadt Frankfurt
Lautley - Buch - Buch

Nunc. 2.

Wiewohl die obige Forderung zu verstanden ist nicht prolongiert worden, nicht in die Handlung darauflösung, als ist selbige, nach dem Notarius Joseph Georg Jurens. ~~Schön~~ Titus, in Kraft produziert, und schriftlich und gezeichnet Vallmarck, nach dem in debitorum Räumung gezeigter Forderung durch die Lautley verfahren, und angezeigt, dass es mit dem in obigen Forderung verordneten Capital von 10000 Reichthalen Gulden, dato noch keine richtigkeit hat, und mit dem in obigen Forderung auf die obige Forderung nicht angenommen worden, als ob von Personen benannt Capital, nach jeder maligen gezeigter und richtigung der stipulierten interesse, vom 25. Jan. h. a. an, über ein Jahr zu bezahlen, fixum renovirt worden. Actum die 19. Sept. 1753. Coram Dom. Condule juniore Josepho Mathias Tausa, Senatore.

Ex Eodem

Nunc. 1.

Den 8. Julii 1752 hat die Creditrix in obigen und mit der obigen Person Tochter, Mariae Catharina

Acta harinae samburgenis, inter gabulense Webrum
in auf isre. Josef Waissung Webrer, selbst bei der
Lanz bei juregen Ein tausend Gulden, als am
Capital bezahlet, abgeschrieben lauten, das selbe
das, unterhandelt in diesem Quartale insah
mit noch von dem tausend Gulden fast die
bleibt. actum et supra. Ex Eodem

13

3

Copia In Satjes
Anton Fainm Bürgers
bürger und bündner
A uxoris
libri
3000/4000. l. Capital

Terminus Solut. d. z. s. Jan. 1753
Termin: Solut. d. z. s. Jan. 1754

Jus. 23. J. in Nürnberg
B. B.

Prod. 99. 1 $\frac{1}{2}$ febr. 1754

Anno 1747. p. 655.

~~Ante hoc~~ ~~Jacobi~~ ~~Burgers~~
~~modo~~ ~~Philipp~~ ~~Jacob~~ ~~Burgers~~
Onia Infanzes

Johann Friedrich Mebers,
Präsident und Pfaffenamt,

modo 10000. ¹⁴⁰⁰⁰ ~~11000~~ ¹¹⁰⁰⁰ ~~11000~~ ¹¹⁰⁰⁰ ~~11000~~
¹¹⁰⁰⁰ ~~11000~~ ¹¹⁰⁰⁰ ~~11000~~ ¹¹⁰⁰⁰ ~~11000~~
modo 7800. ¹¹⁰⁰⁰ ~~11000~~ ¹¹⁰⁰⁰ ~~11000~~ ¹¹⁰⁰⁰ ~~11000~~
modo 6000. ¹¹⁰⁰⁰ ~~11000~~ ¹¹⁰⁰⁰ ~~11000~~ ¹¹⁰⁰⁰ ~~11000~~
modo 2500. ¹¹⁰⁰⁰ ~~11000~~ ¹¹⁰⁰⁰ ~~11000~~ ¹¹⁰⁰⁰ ~~11000~~
Capital 11800

Termin solutionis, d. 12. Jan. 1721.

- prolonge: bis - - - - - 1723.
 - prolonge: bis - - - - - 1725.
 - prolonge: bis - - - - - 1728.
 - prolonge: bis - - - - - 1731.
 - prolonge: bis - - - - - 1734.
 - prolonge: bis 26. April: 1737.
 - prolonge: bis 1739.
 - prolonge: bis 25. Julii. 1742.
 - prolonge: bis 2 1744.
- anno 1717 in 1719 fol: 138. b. 1747. 30

Inu 5^{to} Oct. 1726. und bey
Ernte nachher in Sabon v. 1727
Christen Sabunden v. 1728. Georg
Herr der Hof. Creditor zu den
weitereb bey vorgeliefen in
Edictmässigen facten Gulden
m. 1720 das Amtsp. Land von d.
Gulden zusammen lassen 1721, 2
Jahre 1722 u. mit Interessen, wo
Actum ut supra. Coram Sn. Con.

prolongiert bis 26. April.	1748
Termin: Solud: d. 25. Jan.	1749
prolongiert bis	1752
prolongiert bis	1755
prolongiert bis	1758
Termin: Solud: d. 25. Octobris	1758
prolongiert bis	1761
prolongiert bis	1764

Prod. 8. h. 19^{ten} Mart 1755.

Das Sautzlan debitorisch ff.
mit begabung ff. in dem
mit anzeigt u. bekannt, das
im fixen Posten, 7800. R.
über Grundst. Schulden in jetzig
Stücken à 60. R. da Salomon:
St. Ein Grundst. Grundst.
bezahlen vom 2. Okt. 1726. über
posten fixen Posten.
in St. Oberstadt genannt Dörfel.

Exo copia
aus der Stadt Braunschweig
Sautzlan Insatzbuch.

Herrn Löbl. Curatel. Amtes Pro-
tocolle de 29. Novembris 1763. Jo-
hann Jacob Dörr, Bürger und Bre-
brennmeister dahier, et uxorem Ma-
riam Catharinam Dörrin, geborn
von Hebrin, und vormahlts von
hinsahlts Gamburgin, und
Ihren Tochter vster Ihr Obigen
Erblich verordneter Notarius,
Johann David Kirber und Philipp
Jacob Brünner betreffend, ist der
Beytrieb: Es wird der mit seiner
willigung der Notstochter
Maria Elisabeth Gamburgin
ginn

grün und ihre Hörsen
von der Dörig
Ehrenten in
Hofung das in
ten Ehrig gant
appertinentis an
Herrn Bruder Johann
für und im 1750.
se nach in
ist vobis und sol
nach Obriktlich
tigt.

Publ. h. 17. Decembris 1763.

H. von Zusta 2. L.

27.
Herrn Oulden
Hindelfingen
Bai

Mag. Johann Seb. Tit. Wolffrayn und sein junger
Herrn Eurygastrius Andrea Wolffrayn Tit. Fran-
coyensis Tit. Fran. Mag. Salina Maygastrius
Andrea gubh. Furst et Consorten, Jedem
unsern Herrn Baron und Gleichgetraue, bey dem
hiesigen hff. Gebuuden gestanden Insiz
Cayitel mit Neun tausend Gulden im zwan-
zig Gulden Fuß, mit Sechstausend Gulden
im zwanzig und zwanzig Gulden Fuß, also zu-
sammen 15000 fl. sibirer Fünfzehn tausend
Gulden, davon sind in unsern Insizstand
Summa, an guldene hff. Insizi außbezahlt,
und darbey stipulirt worden daß alles die
Ruffische Chanceln in Zukunft die Interessen
anstatt der hiesigen sind zu zwanzig und
fünff halben Procent außfolgende Zeit, und
das was solche Interessen, gleichwie das Capi-
tal geschossen worden, unndlich die Neun tau-
send Gulden im zwanzig Gulden Fuß, und
die Sechstausend Gulden im zwanzig und zwanzig
Gulden Fuß an Tit. Fran. Eurygastrius
Andrea et Consorten zu bezahlen
haben sollen, als reversiren alles das,
das solang quart. Capital davon 15000 fl.
bey Tit. Fran. Eurygastrius Andrea et
Con.

et Consorten habet, in Jährlich. Interesse
von Tausen Rhein. Landes Gulden sagt 9000^{fl}
in dem zwanzig Gulden Conv. Fuß zu 3 1/2
Prose in dem unwilligen Posten oder Münz
Fuß und die Jährl. Interes von Tausen Reich
Landes Gulden sagt 6000^{fl} in dem zwanzig
und zwanzig Gulden Conv. Fuß mit 3 1/2
Prose auf in dem unwilligen Posten oder
Münz Fuß oder einigen Abänderung zu gestan
den und sollen.

Unschuldig haben wir diesen Revers co.
ram Notario imatriculato in. Sand und
Unschuldig in der. schreiben und besiegelt.
Bogessenen. Sand. St. an. Mainz den 20. Febr.
1769.


 Josephus Petrus Kreis

Immer Glücklichster Person.

Gravia protectione, attestata in nossefandeb. Bogessenen
wie oben

In Fidem

Georgius Philippus Hather, Notar: Cas.
Publ. Jur. Imatric: et Civis Francof.


1769

Sign: Dis

Den 25^{ten} Junii 1736 Sind debitirende Beccüte
Johann Sündleris Haber, et uxor Maria Elisabetha,
kaiserlicher Erbkauffmann bey der Landt- und
Kammer mit respectivē abwechseligen besagten
ihro des Sündlers in einem Verstehen zu halten
Kommers der kaiserlichen Sündler angestrichelt
und bekannt, das derselbe Creditor ist in
dem in diesem Verstehen zuvor vermittelten
Münztauszug und Gulden, anzugs ferner fünf
tausend Gulden, in zehrig gangbaren Münz
a 60. Kr. baar vorgeliefen, das also, so für
sich das unterschandt vor und und zehen
tausend Gulden, nehmlich Münztauszug und Gül,
den in Edict, und fünf tausend Gulden
in Münz zusammen zusammen hat
mit einander zu besetzen vom 20. Aprilis
nuperi über das Jahr samt interesten, wie
in diesem Verstehen vermittelte. Actum
vt supra Coram Domino Joanne Leinore et
Scabro Johanne Land von Rayb.

Ex Eodem

Den 9. Junii 1740 ist in Gegenwart, und mit Einwilligung
des pfändlichen des Pfändlers termin auf den 25. Julii 1742 gesetzt
worden. actum vt supra.

Ex Eodem

Den 17. aug: 1742. ist die Debitirende Wilhelb Maria Elisabetha
Haberin, kaiserlicher Erbkauffmann bey der Landt- und
Kammer mit dem Auftrag und bekannt, das derselbe Creditor in conso-
mitaet nachstehenden vorgeliefen Decreti, vom 27. Julii nuperi
ihro zu lassen in diesem Verstehen zuvor vermittelten zusammen
fünf tausend Gulden, anzugs ferner fünf tausend Gulden, in zehrig gangbaren
Münz a 60. Kr. baar vorgeliefen, das also zusammen das
unterschandt vor und und zehntausend Gulden zu-
sammen

Sammen sagde Hæ, mit viraanden zu bezaalen, auf
Zeit, Zeit, und mit interessen, wie im insatz zuwan
vermehlet. actum et supra coram Dom: Conclio ju-
niore Jacob Muegel. Ex Eodem

Den 10. Augusti 1744 hat der Herr Crediter D: Henrici
Josthanssen Gilden, als den 24. Julii bezaalt am Capital
abgeschriben haben, dass als das Unterpfand uns noch
von Herrn Hanssen Gilden sagten bliebe. actum et
supra. Ex Eodem

Den 15. Februarii 1746 ist bey dem Landtrey rathhause
Herr Christian Luthen Procurator Ordinarius, als Qual-
münd bezaalt haben der Schulden Maria Elisabetha Weibman
und hat kraft procuratorischer schriftlicher verordnungs vall.
nachst quere richterlich bekennt, dass die Crediter ist zu dem
in diesem insatz zuwan vermehleten 5000. R. anjohannes den
den 10. aug. 1744. Herr abgeschriben 2000. R. in die guldens
münd a. 60. R. wieweil vorgelichte haben, dass als die Unterpfand
Unterpfand von ihm und die Elftausend Gulden zusamen
man sagten Hæ, mit viraanden zu bezaalen vom 25. Ja-
nuarii hundert uben drey Taus, samt interessen wie vorhin
gemeldet; Auch haben die verpfändeten Anna Lubena
Maria Lambergerin, ihre gebornen Weibman, und Walf-
gang Weber vorauszabgebenen mandatarium in kraft
ausgegebenen Hallmaier, und Maria Catharina sam-
biergerin, ihre gebornen Weibman, also zugesagt
auszpricht, dass sie mit viraanden aufwasen insatz zusamen
die wäron, und nicht dargegen viraanden
sagten. actum et supra coram Dom: Conclio junio-
re Jacob Psil. Schreiber F. V. D. Ex Eodem

Den 4. Dec: 1747 sind bey dem Landtrey rathhause an
Lambergerin, bioggin und biogginen, et uxore Susanna
Maria ihre gebornen Weibman, und haben mit respice bey-
ding ist der duxen in demselben Tresten zu halten können,
den viraanden drey Tresten, in specie et h: Vallejan, et
authend: si qua mulier auf wasen bey dem duxen
viraanden

Vorständigung ausgezigt und bekannt, nachdem Sie
Sie in dieser insatz selbst besetzung und Abrechnung
von Seiten des fischen neuen Mannes, auf resolution
Vergleichung - decretum von 23. Sept. 1790
Kauflich überlassen wurde, dass Sie demselben von dem
damals zum ersten insatz fassenden Capital des
Eilsteinen gülden sowohl, als auch die von dem
jetzigen Creditore Herrn Johann Cronsfeld
Juni, als administratore über seinen Bruder
Herrn J. von dem verstorbenen Creditore
Herrn D. Johann Cronsfeld Juni per testa-
mentum verbleibende Vermögen, am 1. Juni
1790 baar vorgeliehen, als Summe gülden
in jetzt gangbaren Münz a. O. N., als Zusam-
men von und um Eilsteinen achtzehn
Dert gülden, samt vorhin vorgeliehenen
per centen zu vier pro cento, alle halb Jahr pro
rata zu revidiren, zu zahlen und fassen, das Capital
aber vom 25. Januari 1790 über
zwei Jahr bezahlen und abfassen walt, und
Anderen Summen zugegen des verstorbenen Herrn
Gemeinlichen Maria Elisabetha Wittenhins
geborenen Döpfner, und Johann Philipp Jakob
Coblenzingers, wie uxor Maria Catha-
rina eines geborenen Wittenhins, mit dem
Auszuge und Bekantnis, nachdem Sie die Kauf-
leistung selber bewirkt haben, dass Sie dem-
selben an den Unterpfand waltenden Herrn An-
Wahl fällen, mittels dieser insatz transport
wast geschessen lassen haben. Actum et
Supra coram Dom: Conclade jun: Johann Haack
Moos: J. V. L.

Daselbst Herr Johann Cronsfeld Juni, Bürger und Apo-
theke der Stadt, mittels production der von dem ver-
storbenen Creditore, waltend Herrn Johann Cronsfeld Juni
in ei

Sign: Dae

Den 8: Julii 1752 Sind debetivende Edeleute
 bey der Kayserl. Majestät, und haben mit Respe
 ctuonaliger Begabung ist der Kaiser in
 seiner Kayserl. zu seiner Kommande und
 lichen Hofhaltung angezigt und bekant
 das die Herr Creditors ist zu abgeben
 an dem Herrschaft insatz für den Einkehr
 sind gütlich in gütlich gangbar und
 a. b. c. d. e. f. g. h. i. j. k. l. m. n. o. p. q. r. s. t. u. v. w. x. y. z.
 für sich das Unterpfand in der
 wessen Insatz von und und Dreyzehntel
 sind fünf hundert gütlich zusammen
 fassen hat, mit einem zu begeben
 auf Zeit, Zeit, und mit Interesse, und
 in insatz zu von unendlich, und
 zum Jungfrau, Maria Elisabetha
 Weberin, als jüngste Tochter gläubig
 ein, mit der anzige, das sie die
 wessen Insatz, mit ist
 jüngste Tochter, und sein nach
 geben walt; als sie die 1000, an
 ist insatz abgibt bekommen
 in sich darauf mit nach dem
 sind gütlich zu fordern hat, actum
 et supra Coram Domo Concilio Sen. et
 Scabino der Herr Creditors, gütlich
 Herr von Wittenberg, und Klieber
 Kayserl. Rath.

Ex Eodem

Den 17. Octobris 1755 Sind bey der Kayserl. Majestät Philipp
 Jacob Lambinger, bey der und bekant, et v. x. a. t.
 Maria Catharina, mit abgeben, und haben mit
 respective begabung ist der Kaiser in seiner Kayserl. zu
 seinen Kommande und lichen Hofhaltung, in specie et
 Vellejari

Velleiani, et authenticae signa, mulier, auf vorstehende bezeugt
Ihre vorläufige angezeigte, im Betreff, nach dem in der
in diesem, Durchschaltens derart, zung ferner des Sittlich
nein Mann, neben Tit. Johann Sebastian von Salzmann, bei
und Wilhelm Meyerin von und anwesend, gelogen, ferner
auf Tit. Johann Sebastian von Rayb Posten, neben dem
Johann gelogenes Bleichgarten, Dalling, und alle in
beigen zugeflos, Heilb durch löst Gebot in der
Lager anstehen, Heilb aber nicht ab, mit dem
Romburgischen Eulenburg, unter 5: Duxii nuper
extroffener, am 7. Julii das auf ab per extendiam
confirmierten Vergleich, von aufsucht anstehend
summal zwanzig fünf guldens übernommen
das die Dammes von die zum resten
Durch das, bey Johann Sebastian bezeugt
Johann, als Administratore seiner Duxii ^{hat} ~~und~~ ^{hat}
Johann, als Administratore seiner Duxii ^{hat} ~~und~~ ^{hat}
Edict, so wohl, als auf die von dem Balben, zu über
muss die Unterhandlung, und ablegung die zugeflos
Durch, nachstehend baar vergleichene Duxii
summal guldens, in gütlich, alle, durch a Po. X^o an
die zusammen von und und fünfzentausend
guldens, samt vergleichene pension zu vier pro cento,
alle selbe Jahr pro rata zu unterstehen, so fern und
Jahre, das Capital aber von 25. Currentis über
Jahre, bezeugt und abgeführt werden.
Neben, durch zugeflos der vorläufigen Duxii
Maria Elisabetha Widmer, als durch, Durch glän
bisher, so abgemalten Vergleich mit unterstehen
von, mit der Anzeige, dass die nicht allein der
zugeflos Durch, so fern, so fern, auch
ihre Einwilligung in gegenwärtige Durch, so
mit gegenwärtigen Jahren. Actum v. d. supra
ram Duxii Conule juniore Nicol. Conrad zu Sta F. V.
Der Senatore. Ex Eodem

Johann Friedrich Weber, Bürger und Schuhmacher
 et Uxor Maria Elisabeth, haben verstorlt fr.
 Maria Catharina, Witt. K. Johann Rudolph
 Henrici, Gemeinen Entztes und Apotheker,
 D. Hinzulassener Wilhelb Eine Behausung hinter
 der stillen Mauer, neben dem von Gmbe,
 wdt. Leben mit Hans Jacob Weber Gsch,
 nun, Hans Weib, Rentner, und an der Dail,
 das anders sich geltzen, hinter anff die von
 Raib; Leben stehend, entzbt dem Jansen ge,
 leyten Giengarten, Walling und alle ubi,
 gen Hinzfo.

Dagt Hinzfo, ledij und rign.
 Und ist der Insatz geschrien vor und nach Rechts,
 tausend Gulden, in jetzig edictmæssigen, fasten
 Geldmuss; à 60. R. in Einkünffung der Unter,
 pfandts, baar vorzuleihen Geldes, zu bezah
 len vom 12. dinsts Monats Januarius über
 3. Jahr, sampt Verzinsung Pension 4. pro cento.
 Obged. der Verpfändter Fundstuck hat vilsten
 Hinzogen in diesen Insatz gewilligt und be,
 kannt, dasz Er so weise, als ihm Euerich
 dieses anstgemeintete Geld zu Gut können, dem
 muste

numeris suis istis in duobus testibus
habundat. Vnde. factis. in specie beneficii
S. Vellej. et Auth. si qua mulier, anst. Non
suo beneficium istum testamentum
suis non possit legare. Actum die
18. Jan. 1718: coram Dn. Conf. Jur. Müllern.

Pro Copia
Imo deo Max. Jure
Cancery Insarbuch.

Im 3. Jan. 1720. sind bey der Cantzley debitorische Gelder,
so verfahren und haben resp. mit Bestätigung ist in
denen Testen habundat. Vnde. factis. angediegt und
bekannt, dasz Ihnen die sa. Creditrix zu dem sitz
imten Heumeld. 6000. Conventus Caen noch nicht
aufgeführt. Geldern in jetzig. edictmäßigen Jahren
Geldern. à 60. N. dasz also numerus das Unter
pfand von Nebenstand. aufgeführt. Geldern zu
samen lassen hat, miteinander zu bezahlen anst. die
3. sind mit Interesse, wie vorher bestimmt zu
sahen. Actum ut supra, coram Dn. Conf. Sen. Eberhard
genannt. Pflünder.
Ex eodem.

Immortellicher Gedächtnis der hochverehrten Königin Elisabeth
 in dem selbigen Inhabung, die dem Kaiserlichen Hofe
 K. K. Hofrath Johann Leonhard Jannitz transportiert und über
 demselben, die mit aller dem Kaiserlichen Hofe
 und zu erhalten, sind also dem Kaiserlichen Hofe
 ordnungsmäßig contentiert sind, also dem Kaiserlichen Hofe
 beizubringen dem allem zugestanden, nehmlich
 dem Kaiserlichen Hofe; die mit aller dem Kaiserlichen Hofe
 die mit aller dem Kaiserlichen Hofe

Philipp Ludolph Jannitz ~~MM~~

Rebecca basin ynsolam Jannitz in
 Remigius Bach

Di: 8: Jan: 1731: Johann der Creditors unte Joh: Rudolph Henrici
 Caspurn Tubus bey dem rathen rathen Caspurn das bey dem Hofe
 Bauer H: Joh: Leonh: Henrici in dem Hofe bey dem Hofe
 in dem Hofe bey dem Hofe bey dem Hofe bey dem Hofe bey dem Hofe
 in dem Hofe bey dem Hofe bey dem Hofe bey dem Hofe bey dem Hofe

Sign: Dae

Philipp. Jacobus Hamburgensis
Anton. Kauffmanns
nissas vnam 18 Jan.

1718

ibm

modo 13500. l. Capital
15000

Anno 1747. p. 053.

27. 7. 1742

Dies ganz gehorsamste Übergbung
des Theilungs- Recess. Maria Elisabe-
ta Webrin, wye. Johann Friedrich Webrin
nachgelassener Wittib, ist der Exhied.

Es wird mit der gebornen
Annehmung von 1000. fl. auf den
Blühgarten willkührl. Decr.
in Sen. Scab. den 27. Julii 1742.

2a

Jablatz frie	--	134
Grat goet	--	144
Coop für Honklor Jab		
Coop für adel dmbt	--	112
H. Grougebüch	--	130
Rißbuch	--	2

Zwischen
aufgeführt

15.2.1746

Duß mir Herr Doctor Johann Leonhardt
Baron diejenige Summe tausend Gulden, so
ich gestern auf mein Haus und Bleibgen,
den, zu dem Hof in vorauß gestaltan
9000. L. gewissenlich einpfeibren lassen, und davon,
mit ich meinem Casparmann Herrn Baron,
bürger die zu fordern gesalt 2000. L. abgelegt,
binnen befristalt sub, befristalt firmat. Frankfurt
Ludwig d. 15. febr. 1746.



Maria Eliza Baronin

Duß vorstehende Zahlung und Quittung in meinem An-
genantalt besessen, abestirt firmat. Frankfurt d. 15. febr.
1746. Christian Rittergen Act & C.



Demnach Ich hies unterzeichnete allbereits
 nach obzaltener Vorgängigen Decreta
 sub dato den 27 Julij 1742. die Erlaubniß
 von Obrigkeitlichen bekommen, auf
 meine Güter die sogenannte, flüchtige
 Mauer gelagert, mit Zinsen Tausend
 Gulden Zusatz weiß Besorgeren Dreißig
 garten, annoch hieser letzter fünf Tausend
 Gulden gewißlich auf zu nehmen, und
 sam mir meine Creditor hypothecatus,
 Tit: Herr Dr. Johann Conrad Henrici, über
 seinen Zusatz von Zinsen Tausend Gulden
 annoch hieser letzter fünf Tausend Gulden
 baar darzulegen und großem: Dergestalt
 sich gezeugt, daß vor obzaltener unter Jahr
 Frist, in dem Herrn Creditor die meine
 Güter hieser, an sein Capital abgelagert,
 daß also mir noch meine Dreißig garten mit
 9000 \mathcal{L} Capital Zusatz weiß Besorgeren
 ist: allhier teilen nun dreizehn Portio
 letzter zwey Tausend Gulden Herrn Dr.
 Henrici baar abgelagert, dieselbe hieser
 mir zurück verlangert, und sam Herrn Dr.
 Henrici abköhlig ist, die zwey Tausend
 Gulden

Gulden hunderttüm zu vorse neu taun
sind gulden, von vorse, miltin in allem
tilff taun, sind gulden mix auß vorse
beholden dreygarten an Capital, zu
samt vorse gedachten interessen, Zusatz
wilt vorse zu vorse; dilt gebt in
somit in dilt dilt voll vorse
macht und special gehalt in vorse
Klagen bey vorse hochlöblich Eantzley
zu vorse und an zu zeigen daß
in vorse darlöblich dilt dilt
sind gulden Capital vorse von vorse
besagten vorse vorse gläubigern
voll und richtig empfangen, dannonhero
auf auß alle indert auß, blüchten
und exceptionen in bester form
renunciiren und dilon vorse
geben für: und in auß angriffig
macht, so voll bey vorsezeit dilt
Capital, vorse, als dilt dilt vorse
Interessen beföriger may von abzu vorse
dilt Procurator Ritter. dilt in
dann dilt dilt Christian Ritter A. d. P. O.
somit vorse vollmacht beut vorse
dilt

Kindern also Wohl und Liebendlichkeit
Anpflanzung meines Saab und Herz
mögen so viel für zu Verhoffen zu
Heil, righen fändig bewest ison in
Leyden meines Verollmächtigten
intereffriren und Leyden. Da
geffren Franck durch den 15 febr.
1746.

(L.S.) Maria Elisabeth Hebrin

(L.S.) Susanna Maria Hainbürgen

(L.S.) Wolfgang Hebrin

Das Herzliche Vollmachtobbenahme
interressenten in meines gegeneinander
righen fändig intereffriren attestiert
frümit. Franck durch den 15 febr 1746.

(L.S.) Christian Ritter, Act. P.O.

Ältere Documenta zum Kupferstich
bey Joh. Georg Reclam gesetzlich f. 118.

Offen 1755

Herr Johann Herrmann Zerrici, Advocat.
von W. Alzofen allhier beider von H. v. d. H.
Bedienung Contra Herrn Hamburgischen
Herrn W. Linsbachers allhier et Uxor.

1755. d. 19. Mart. eine Inschreibung	Alays f. 13500.	Capital h. über	
ein jährige Interest.	betrag. gelien,	Cap. Auth. Compt.	
bei Inschreibung in d. d. d. d. d.	pro d. d. d. d. d.		f. 30.
eod. in contumacia i. d. d. d. d. d.			" 30.
pro d. d. d. d. d.			" 30.
d. d. d. d. d.			" 30.
pro d. d. d. d. d.			" 30.
		Summa.	f. 3:30.
an H. d. d. d. d. d. d. d. d. d.			" 1:38.
		Summa.	f. 5:8.

Prof. Zerrici
Alzofen

Offen

Inschreibung
Anno 1755.

Herrn Jan. Zöllner
Proc. Ordin.

Im Nahmen der heiligen Dreieinigkeit Amen!

Hiemit wird das heute zu Ende geschickte Datum und Jahr, nachfol-
 genden Haupt- und Neben-Verkäufe, auf die zuerst be-
 dingte Art und Weise anverkauft und geschlossen worden.
 So unklarlich und unklar, Herr Johann Jacob Dorr Bürger und
 Meister und dessen Ehefrau, Maria Catharina
 geborene Weberin, mit Genehmigung ihrer Tochter Catharina
 Jungfer Maria Elisabetha Hamburgerin und deren Vormünder
 Herrn Johann David Kiebert und Philipp Jacob Griner auf Hof-
 Rath, nach dem Königl. Decret de 17ten Dec. 1762. vor sich
 und vor ihnen, an Herrn Johann Peter Ruch Bürger und
 Meister und dessen Ehefrau Anna Elisabetha geborene
 Köhlerin et Haeredes, für, von Verkäuflichen mit ihrem
 Mannen H. Philipp Jacob Hamburger, auf gewöhnliche Bürger
 und Bürgerinnen, von denen Kaufverkauften
 laut Kaufb. de 2ten Junij 1762. mit Einwilligung ihrer re-
 spectiven Mütter und Väter, Frau Maria Elisabetha
 Weberin, absonderlich hieselbe und deren großen
 Bleichgarden, so wie und auch selbst andere Teil. H. von
 Holzhausen und des Königl. Rathes Rathes
 man Mannes gelogen, finden aber auf dem v. Königl. Rathes modo
 von Gemeinlichen Rathen und dem Rath Fräulein Köpfer,
 so gemein und hat die Sache und geschlossen ist, mit allen
 Wissen und Gewusstheit, so über alledem der
 geübt, und ungeübt, nebst allem was in demselben
 Conto, Mann, Mann und Margulust nebst billigen
 Tischen und sonstigen Umständen s. s. angeordnet
 wie solch hieselbe und die Bleichgarden von jedem

mit Neun Tausend Gulden in Biet und Sechs Tausend Gulden
in alten Cashen gegeben sollen.

Wobey die vorbenannte Dörffliche Schultheiße, so lange als solches
und auch der Herr Rönigk Disilluig's Capital zu 15000 R. die davon
gebührende Interessen mit allenfallsigen Verkosten imbezogen
und bezogen, zu ihrer vollenständigen Verfügung und Eigenthum
mit abhangen vorbenannte Herr, Frau, Bleibgast und dergl.
von Continentien cum clausula constituti possessorii: welche
Sache bestet, da, die Rönigk vorbenannte Herr, Frau und Bleibg
gaben, nicht in ihrem eigentümlichen, sondern ^{der} vorbenannten und
ihre Curanda und nachherigen Commissionarien Namen, die zu bezogen,
das gültliche Ablage. Die gültliche Gült, nachfolgenden vollenständigen
zur Interessen, Verkosten, und was dem vordere ausricht in jedem
und bestet: ohne allen ihrer Gott nachfolgenden Namen, die das
und Nachteil, als welche Nachfälle mit allem die Rönigk
und Frau geben bestet, die sollen, oder die Hand Recht, mit
sich die ohne die vordere, nach ihrem Willen und Nachteil
denn zu können sich nicht vordere mit nachfolgenden.

So bald sie zu geben obigen gesamten Herr Rönigk Disilluig's Capital
zu 15000 R. vollenständigen Gült, die mit allenfallsigen Verkosten, und oben
genannten vollenständigen vollenständig bezogen und abbezogen sein,
die vorbenannte vollenständig, die Frau nachfolgenden Eigenthum
ohne Hand Recht cum possessione und dergl. dergl. dergl., oder
aber dergl. dergl. vollenständig, nach ihrem, so lange Ablage praktizieren
nicht, gültlich abzutreiben und vordere vollenständig, nicht dergl.
Rönigk die dergl. dergl. dergl. dergl. zu leisten und die
Documenta zu extradieren, die gültliche die Rönigk gegen jedermann
vollenständig in und vollenständig dergl. dergl. dergl. dergl. und
Bleibgast dergl. dergl. zu vollenständig und in alle dergl. dergl. zu
sollen.

Maria Elisabetha Gamburgin als nebst dem Drig Drain

Johann David Siebert, als des Mündel.

Officiarius Jacob. Guinno als des Mündel

Insam Guter Kauf als Kauf

Anna Elisabetha Künigin als Kömmerer

Georg Wilhelm Künig als des Mündel

Valomoe Kofler als des Mündel

Dass vorstehendes Kauf- und Verkauf-Contract, nachdem solches durch
Pactanten von uns laut und deutlich vorgelassen worden, nicht allein von
denen selbstem genehmigt, sondern auch unterschrieben und besiegelt, und
gleichem Verkaufstande dörffte geschlecht in unmissig gegeneinander angesetzt,
Dass ihnen die Ausgabe von 2500. R. nicht anbezahlt worden, solches
in demselben attestieren sollen. Actum ut supra
Ego

Georgius Philippus Hacher. Notar. Cas. Publ. Cur.
approb. J. m. a. n. i. c. et Civis Francofurtensis m. p. p.

Wir

Die zu fuert urkundt Jöwische Gelnüß, und ein, die über
die ununterjähige hamburgrische Tostler Hofobrigkeit, u. u. u.
und beyde Noominanten, als Notkündten des in angeführten
Original - Kunst Brief vom fünfzigsten dato bewelbeten Hönig
und blausguden fichter der Vestlichen Mauer, für die und
Ursach haben und Ursach Curandis haben icoländere und be-
kannet seindt: Maystern Tit: Herr Johann Conrad Hansa und
Tit: Herr Johann Daniel Nairch, beyde seynen nach renomirte Bür-
ger und handeldrücke, als Hofobrigkeitlich angeordnete Noominan-
ten über die hancische beyde Herren Könen, Johann Rudolph und
Günther Ludwig, Herrici auf obberühreten sämlichen Hönig, hünter
9000. R. in Edictum, Nigun Gulden, und 6000 R. in altorbatzner
Münz zusammen 15000. R. gegen Fünffzeben Tausend Gulden, jeden
Einselben zu 60. N. geordnet, beyde Jaren des Cos: Aukt: vom 18ten
Jan: 1718. sub Sign: Ois et Una bey gefandene Causley beschleunigun-
gen, als ein Insatz Capital dasen und fassen haben, ein solches
bey nachgeordneten Hff. Curatoribus den Auktog dasen gut sein, ein
ein isen Hff. Curandis die an dem Hönig und dem blausguden
den vorbehalten seynen gegen Cassierung der Insatz Capitalis
den 15000. R. in gefandene Galt, kömlich zu ediren willent
seyn, sollt die creditivnen Hff. Noominanten die Käufer esoge-
ter Gründhünter für Capital, Intercessen und was dem weiter
anfänglich und Lassend ist annehmen - und die und Ursach
Curandis die sollt die dem Obligo lassen wollen, gedulstige
Curatoren den diesen Ursach Hoftrag sich gefallen lassen:
Das die dammstoo die Herren Curatoren über den, die die
Causation bringten Insatz Capitalis beschaffen frey sein da-
von 15000 R. in bester Kaystlören, und mit sub. Jöwlichas be-
gabung die miteinander ganz und gar nicht, oder des unangestand
nicht

wird so viel noch davon ausgegangen Galien, wird mir quittieren
sondern cediren, transportiren und absetzen auf geschehen haben
Nochminderen für ihre Herren Curanden das reservirt signatum
una cum Possessione et omni jure Ingestalten sic mit ob, wie
wie solches über, Müssen haben und Müssen Curanden und dann
haben in Person oder geaderten Rathsraus vorbehalten gefalt, und
können immenso die Herren Curatoren, ihres Herrn Curanden
zum besten, damit selbst beliebig, gehalten und waltan, das
hängt Gut, samt Zinsen und allen saligen Muthen, seiner
Zeit, in Gut oder mit Nachsehen, auf die ist nicht anders
cediren, transportiren und absetzen, von über, Müssen haben,
Müssen Curanden und dann haben und sonst allmählich
sichem ungeschickt. Alles gesehentlich.

Das wird mir diese Copie und nachbedenklichen Transport,
mit Aufhebung aller über, Müssen haben und dann noch zu, hat.
den können können ausfließen Muthen, für und wieder
nicht übersteigt, sondern auch das über, Müssen haben, das
eingetribenen Muthen, Zinsen, Zinsen, d. h. eigens
unterschieden, besingelt, und dem Notarhof. H. Notarium und
die H. Zinsen sic über zu attestiren requirirt haben. Samt,
Luth. d. 22. Decemb. 1703.

Johann Jacob Pörs. als Abkäufer.

Maria Elisabeth Dörmann als Verkäuferin

Maria Elisabeth Hamburgensis als mit Abkäuferin

Johann David Siebert, als Notar.

ffillig



Philipp Jacob Grünne als vor Mündel



Philipp Melchior Ruff als fürbittener Zeuge



Salomon Rosler als fürbittener Zeuge

Dass auf diese Cession g. nach vorheriger Ablegung in meinst
gegenwart von Eedenben und Jann Hl. Zeugen unterschrieben
und besiegelt worden, selbste attestiere pflichtmäßig gesamt.
Actum ut supra

Ego

Georgius Philippus Hather, Notar: Cæs:
Publ. Jur. Juristic. et Civis ibidem ~~notarius~~

Notiz in v. Kauf-Verfallung
Buch, Tom. II. pag. 271. Im 1. 4.
Februarü 1764. Arnold ~~Notar~~
H. Länge subst.

Im 12. Decemb. 1787 ist das
notiz v. Kauf-Verfallung, das
Buch, Tom. II. pag. 271. Im 1. 4.
und Jänner nun unter
dem Namen des H. Länge
notiz v. Kauf-Verfallung
notiz v. Kauf-Verfallung

Handwritten initials or decorative flourish at the top left of the page.

Handwritten text in German, likely a legal document or contract, detailing financial transactions and obligations. It mentions various amounts in guilders and florins, and names individuals like Johann Adam Andrea and Johann Wittlich.

Handwritten text in German, possibly a signature or a specific clause of the document, mentioning a date of the 20th of February 1769.

Handwritten text in German, identifying the signatory as Joseph Bagn, J. V. Dr. et Archivarius, and mentioning his role as curator of the estate of Joseph Rudolph Hauvic.

Handwritten text in German, likely a closing phrase or a reference to the document's purpose, mentioning 'prævia protectione' and 'Transport'.

Handwritten initials 'Fib.' at the bottom right of the page.

Vertical handwritten notes on the left margin, including the word 'ibere' and other illegible characters.



Sil. Herren (Edelherren, in einem und einem Zeugen gegenwärtig,
sind allein unterschrieben und besiegelt, sondern auf das Capital hier
mit 9000. fl. in dem 20. fl. Conv. Fuß, und mit 1000. fl. in dem 20. fl.
Conv. Müntz Fuß gegeben worden, solches Geld aus dem einen Zeugen
et Manasse Werben sollen. Frankfurt d. 20. Febr. 1769.

Ego

Georgius Philippus Hacher, Notarius (C. h. b. l. Jur.
Gm. civit. et Civis ibidem natus.



Johann Friedrich Weismann als oberrichter Zeuge



Georgius Hacher als oberrichter Zeuge

M
C
F

22. 2. 1769

Das in futher unter sich der original rest
Kauf, jellinge bey, über Joh Peter Amst
Geyß - Geyß - Olay gott futher der
Klein Mann gahg wo f 15000 -
wurz zu Herrn Gotzer Statmann
Herr vittel Seebis Kay ten d' fuede
- o 22 febr ~~verfügt~~ - in funder
Jahr, und solgen in funder unter
wird bey gundt Herr vittel Statmann
wuz gundt Capitali den 10000 - völlig befriedigt
wird, bey sat funder 22. febr 1769



UB

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Herrn Löbl. Curatel-Amtes Protocoll
 des 23. Februarii 1769. Im Hochgelahrten
 Franz Joachim Beyer und Bernhard
 Ludwig Gmizi, als Oberrichter
 unvordener Nommanden über den
 abwesenden Hochwürdt. Thaurischen
 Rath Johann Rudolph Gmizi bezeugt
 wird, ist der Sachverhalt: Nach Vorlesung
 dieses Protocollis wird, dem
 firman unvordener Richter
 Insatz zur Folge bewandten
 der Darbe Umständen nach trans-
 portiren zu können, hienmit Ob-
 rigtillig vorgünstiget.

Publ. d. 11. Martii 1769.

Lauterbach. Herr Vorwinder
Zusten. Se.
Sind Briefe etc.
Zwei Bilder.
Kundliche

Das ney voralt man sey Unwisslichem Tuffel von P. J. Duon
Pisoff Antonii, hat nicht und nehmlichens ranoch meinstes Logge
Das man aus Profession, in dem Puffigen Blaus gesten
Die samtblife Gebärde Examiniert und folgenden maffen
Lufunden.

an dem so gennunden Geruch ranoch furs sind die Kunstschaff
und miffen an Platz wo die Kunstschaff gemacht sind, die
Taus Öffnung so nuffig geordnet ist dass all geordnet worden.
in der funderbe miffen abnenn maffen die Kunstschaff in nrad
Kepariret seyn

so miffen nuff über drossalben die Taus Kunstschaff, vom drossalben
Kepariret seyn.
in der drossalbe miffen das furs boden außgeleitet und abnenn
sals die Kunstschaff außgeleitet werden. so nuff drossalben in der
Künste.

nuff die furs die Taus Kunstschaff über drossalben die Kunstschaff miffen
Loffling al geordnet seyn. sodann miffen die Kunstschaff Öffnungen
Lunden haben.

um ruffung miffen die Kesselnen miffen ranoch nuff die
Kesselnen außgeleitet werden. sodann miffen in drossalben
nuffige nuff Kunstschaff gemacht werden.

um so gennunden drossalben sind drossalben nuff außzu beschnen.
so nuff in der funderbe ruffung an der Lunden und Künste
in der Notarius hudas ruffung fassen nuff nuffige Kesselnen
ausgeleitet zu werden.

in der drossalben Lunden funderbe ruffung sind die Kunstschaff so nuff
zufolgen so alson gennunden ruffig fassen.

in der drossalben ruffung sind die Kunstschaff außzu beschnen.
so abnenn nuff die Vergleant. Lunden

Lunden fassen abnenn maffen. drossalben dem Gennunden so
firs drossalben ruffung fassen.

in der ranoch nuffigen ruffung miffen nuff nuffige Kunstschaff
ausgeleitet werden

Die kaiserliche Verordnung ist ohne Zweifel nicht anders
in ihrer Sache sondern fastens eingezogen worden.

Das Gewerbe selbst nicht.

in der Handels- und Gewerke sind in der Sache einige
Veränderungen eingezogen.

1775 21 7^{te}

Das ist die Sache selbst nicht anders und verhofft
alles in vorstehender Sache zu thun in demselben
ist für die Sache selbst nicht anders, soll wieder
in solchem Stande stehen, so soll die Sache nicht
mehr stehen, sondern mit dieser Veränderung
die Sache in der Sache selbst zu thun
M. Th. d. d.

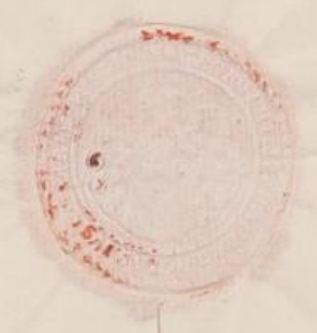


Auf Löbz. Curatel Auto Protocolle de 16. febr.
 1776. In Vernehmung der Russischen Kinder
 unter und getriden In beduf. ist der Bescheid:
 Nach Verlesung dieses Protocollis sind dann
 abgenommene Russischer Kinder unter und getriden
 In ihrem Curateln zu verfallenen Mobilien öffentl.
 lich an den meistbeihenden Auktoren lassen
 zu verkaufen, in gleichem die fixirten brennbare
 Immobilien, jedoch das selbe unter dem Auktions
 Prezio nicht abzugeben sondern, aus der Hand lob
 zu schlagen, obrigkeitlich hiermit anzuordnen.
 Publ. d. 2. Martii 1776.

Das vorstehende Abschrift, pravia collatione, mit der in
 Giesig Löbz. gerichtl. Lantzlich gefertigten authentiquen Copij
 gleichlautend befunden, Attest hierzueflüssmäßig gemacht. Actum
 Praesentibus Majn den 8^{ten} Julii 1778.

Ego

Georgius Philippus Hacker, Notarius Cas.
 Pub: Jur: et Fabric: mppg.



In dem Namen Gottes Amen

Mit diesem offenen Brief setze hiermit jedermännig-
lich, sandwärtlich inman so daran gelangen, kund und zündigen
das gewisse nachgewandten Personen, folgender zuzucht und
nach hiesig köbl. Stadt Kaufmannschaft bei ständiger Kauf und Ver-
kauf Kontrakt abgerichtet und also schriftlich verfaßt worden.

Es verkaufte unwillig

1) auf erhaltenen Hofobrigkeitliche Verordnung d. d. 2. März 1776. die über Auland das hiesig verfaßten
Ludwig und Reichsbaumeister Johann Peter König in ver-
star Ehe mit Auland Maria Elisabeth gebornen Schurabinn,
und in zehnter Ehe mit Auland Anna Elisabeth gebornen
Köflerin ergriffen Kinder Hofobrigkeitlich darordnete veräußertes
Namentlich Herr Johann Georg in hiesig Bürger und
Holländischer, Herr Johann Adam Heider, Bürger und Stin-
gartener, Herr Johann Michael Köfler und Herr Johann Philip König
beide hiesig Bürger und Hofbauvermeister, Mann und
der ihre Auland, und deren Leben und Erben in ihren Ehe-
lichen eigentümlich zugehörigen, von dem Graf. Ehren erblich
und von ihrem Graf. Vater in zehnter Ehe mit Auland Anna
Elisabeth gebornen Köflerin besetzt das darüber erwirkte
Kaufbrüder vom 22. Dec: 1769. von dem Herr Jovissen Galanten
erhalten Güter der Söllinmannen, neben Herrn Peter
Peter Ditz und dem Bürger und Mannvermeister Herrn Meyer
in und beydenhalsig gelangen: Güter aber mit dem Blüthgar-
ten auf der scharlich von Reichsbaumeistern über Hofischen
Standen Hofbau: mit dem Buchstaben D, und dem Zahlen 100
und 101. bezeichnete zehnter Hofbau samt Neben: und Gütern,
zucht unbst dem daran gelangen großen Blüthgarten, welche
grund: und Subjunktoren und zu Unterhaltung der Pflanzungen
unser köbl. Herr Amt zusammen acht Gulden jährlich zu unter-
richten haben, mit allen Kosten und Garnistigkeiten, so über
als unter der Erde, gesäht und ungesäht, unbst allem real
Leinwand Litz: Hand: Land: Mann: Meid: und Nagel fast,
unbst Lütten, Züben, Lissen, und allen sonstigen zum Blüthgarten
an

den gehörigen Garböckel anzuweisen ist, die solch
Groschen und den Leinwand den jetzmaligen Ringen
und den den Elben den Ringen heimlich zu setzen
werden oder werden können sollen und mögen.

2.) Ist dieser Markbrief geschaffen an Herrn Salomon Köstler fünf
zu Bergern und Schenkenmeisteren in Gemeinschaft eingez
balbten geschriebener Markbriefe Invalde des und um
siebenzeben tausend und fünf hundert Gulden, worunter
Nun tausend Gulden in dem ganzen Guldenfuß oder vier
tausend fünf hundert Reich Conventionstaler und acht tau
sand fünf hundert Gulden in dem guten und ganzen Gulden
fuß oder drei tausend acht hundert drei und fünfzig und $\frac{7}{11}$
Reich Conventionstaler, zusammen aber nicht tausend zwei
hundert drei und fünfzig und $\frac{7}{11}$ Reich Conventionstaler
denn zehn Reich eine Mark fein Silber halten, betragend.

An solch Summe
3.) Herr Köstler an Markbriefe von zweien tausend fünf
hundert Gulden in dem guten und ganzen Guldenfuß oder
ein tausend ein hundert sechs und fünfzig und $\frac{7}{11}$ Reich Con
ventionstaler also bezahlet, daß er jedwilige, welche er bezahlet
an Markbriefe von zweien tausend fünf hundert Gulden in dem
guten und ganzen Guldenfuß, welche Herr Köstler bezahlet
sind. Statt der Markbriefe Bergern und Schenkenmeisteren
Johann Jakob Ring an den Köstler, H. Salomon Köstler bezahlet
galtigen Geldes pflichtig werden, samt vordem jährigen
den diesen Markbriefen abzugeben, und den Ringen von
zweien tausend fünf hundert Gulden bezahlet hat, welche er
Herr Köstler von bezahlet von zweien tausend fünf hundert
und diesen Löben in bester form Markbriefe unter Aufsicht
des vordem Einrede nicht bezahlet, solch bezahlet
Gulden, über die Einrede, welche Markbriefe von $1126 \frac{4}{11}$ Reich
Conventionstaler quittiert ist.

Dahingegen
A.) Herr vordem Markbriefe von zweien tausend fünf
hundert Gulden, worunter 9000 $\frac{1}{2}$ in dem $20 \frac{1}{2}$ Fuß, 6000 $\frac{1}{2}$ aber
in

in dem 22^{ten} Stück verzeichnet sind, zusammen aber sieben
 tausend zwei Hundert, sieben und zwanzig und $\frac{2}{11}$ Stück Rous-
 sionsdollar betragen, welche Inhalts des unter dem 22. Dec:
 1768. inofficiellen Ratsprotokolls transcription und der das
 unter befindlichen Copie vom 20. Febr: 1769. in d. Tit. Johann
 Magdalena Margarethen, Wittwe d. Tit. Herrn Johann
 Leonhard Andree, Sohn und des Rats allhier hinterlassener
 von Johann Wittib, dessen Wittwe Herrn Holger Holz
 wirt und verstorbenen Burgers und Handlungsmanns nimmere auf
 sich das Erbvermogen Johann Wittib, nebst Herrn Joachim Brühl,
 von Hof. Johann Wittib geb. Althausen und Johann Schlimm
 geb. Brühlner, und auch Wittwe Herrn Johann Andree
 und ihres verstorbenen Burgers und Handlungsmanns jüngerer Zeit
 auf sich das Erbvermogen Johann Wittib, nimmere d. Tit. Herrn
 Johann Andree und d. Tit. Johann Maria Magdalena d. Tit.
 Herrn Johann Matthias Loppa d. R. d. und Junatord Johann
 Engel geb. Andree gemeiniglich auf und unter ihnen bei
 verstorbenen Andree zu gehörig und auf ihren Häusern und Gütern
 garden bewilligt festgesetztes Ratsprotokolls transcription sind, ist hinf
 dieses unter beiden Theilen die verbindliche Abrede gemacht
 worden, dass jeder Ratsprotokolls transcription ihrer wölligen
 Gültigkeit behalten, und hierdurch dahin conventiont sein sollen,
 dass jeder 7227 $\frac{2}{11}$ Stück Rousionsdollar vom 22. Februar.
 dieses 1778. Jahr an aufsumme drei Jahr alle bis her
 zu Ratsprotokolls transcription auf besetzten Häusern, Gärten
 und allen Zugehörigen Erableglichen Pfaffen und Gerben
 auf dem Rausen mit jährlich drei und einem halben von Hund
 dort darzinssetz, und diese Zinsen alle halbe Jahr mit ein
 Hundert sechs und zwanzig Stück Rousionsdollar und 1 $\frac{1}{2}$ d.
 Münz oder mit drei Hundert und drei Pfunden und drei
 und zwanzig Penningen in dem Jahr und zwanzig Pfunden
 Stück anrichtat werden sollen.

Und nun
 die drei drei Jahr zu Ende gehen, so sollen beide Theile
 und Markt haben nicht dem andern die Ratsprotokolls
 transcription



ein solches Gut das das Anfalljahr zu dem, und so dann im
jeden Jahr des Anfalls, als auch nach dem Anfall des Gläubiger
schuldigen die Zahlung des Kapitals zu leisten und anzunehmen
soll. Und dann aber

6.) Einem Anfalljahrung gesetzlich, so soll als dann das Kapital
immer von Jahr zu Jahr verbleibend stehen, bis die ganze
zu Ablage, den jährlichen halbjährigen Anfallung gesetzlich
sagen wird. Und dann

7.) Morgens am Tit. Herren und Frauen Anfallung Gläubiger
von allen Seiten, also auch von den in demselben dieses
Kapitals à 7227 $\frac{1}{11}$ Sch. Konventionen, gegen das Anfallung
dieser Anfallungsumme zum Anfallung, das die Anfallung
gesetzlich sagen, so bedingen sich die Anfallung für morgens am
Herren und Frauen Anfallung Gläubiger finem die
Anfallung: Hand- und Eigentumsrecht auf, das die Anfallung
nach dem Anfallung, Anfallung und Anfallung, cum
expressa constituti possessorii clausula, das die Anfallung, das die Anfallung
Anfallung nicht in finem Anfallung, sondern in Anfallung
1. Tit. Anfallung Gläubiger Namen, das die Anfallung, das die Anfallung
das Anfallung, alle die Anfallung, in demselben Anfallung
dann auch die Anfallung in Anfallung die Anfallung und Anfallung
Anfallung ist. Es soll auch


8.) Diese Anfallung auf alle die Anfallung dieses Anfallung
mit die Anfallung sagen, also das die Anfallung, das die Anfallung
Anfallung, die Anfallung Anfallung, das die Anfallung, das die Anfallung
Anfallung, und diese Anfallung nach Anfallung Anfallung,
gen und Anfallung können und Anfallung.
Und dann aber das Anfallung

9.) Die ganze Anfallung Ablage gesetzlich sagen wird, so Anfallung
Anfallung, oder die Anfallung und Anfallung Anfallung
Anfallung, und Anfallung. Welche Anfallung alle Anfallung in
Anfallung haben, diese Anfallung Anfallung, Anfallung
Anfallung, Anfallung Anfallung Anfallung, Anfallung Anfallung Anfallung
Anfallung, oder Anfallung Anfallung, falls die Anfallung Anfallung
Anfallung.

grobjüngig Altes vorwärts setzen, sollen auch dem Herrn
für auf sein jacobamtliche Handlungen, und für, das Königl. Hof
Rath, die geistliche Herrschaft in Tübingen, durch Engelke zu leisten, und
ihre jungen vollen rechtlichen Auffweis zu um als außer Gericht standent
kon und geschick haben.


10.) In dem mit diesem Vorstehenden
beide Teile wohl zu verstehen sind, so nachher auf dieselbe unum
pfänglich allen gegen diesen ersichtlich und vollbringlich ab.
gesehenen Kontrakt haben die vordere zu ordnen können für
und erwidern, als List, Vertrag, Überantwortung über oder
etwa über die Galde, nicht nicht standigheit oder anderer
Scheitens Sache, Fortschritt, Abänderung in derigen
Stand, oder etwa dieselbe für sich wegen und standigheit sich
halten das Vorstehende genau zu halten.

Alles gebräuchlich und ohne Gefahr!
Der Kontrakt ist dieser Bestandsstellung Kontrakt von bei
den Teilen und dem vordere Herrn jungen in Gegenwart
des requirierten Kaiserl. großherren und Kaiser inmatriculir.
den Notarü nürnbergig unterschrieben und besigelt worden.
So geschah Frankfurt am Main den 8. July 1778.

 Josef Dreyer Ley Raths Rath

 Johann Adam Gläntner als Marschall

 Josef Hilbig König als Marschall

 Johann Nicolaus Kohler

 Valomou Roffler als Rath



Sehr Euerer Gnade zu sein alle
 Gnade reichlich gesegnet zu sein

Herrn I. Tit. Frau Magdalena Margaretha Weiland I. Tit.
 Herrn Johann Benjamin Stürmer gartenman Schaffner und Senators
 nachgelassene Frau Wittib geborene Weigl in Gemahlschaft der
 des Original Kaufschillinge brief vom 22. Dec: 1769. bei
 fündlichen Eserion vom 20. febr. 1769. auf diesen den und an Herrn
 Salomon Döfler abhandelt zu sein und einhundert und
 fünfzig Reich Roubantien Taler, sprai.
 2250. fl. Rouban.
 ten

dem Weiland Herrn Wolfgang Plazemann frösig zu
 abhandeln Bürger und Handelsmann nachgelassene
 ein ununter auf Frau abhandeln Frau Wittib,
 anzeigt aber Herrn Johann Conrad gartenman
 Wolfgang und Handelsmann nachgelassene Frau
 Wittib geb. Weigl und Frau Schilling geb.
 dem Herr Gebier Kaufend sieben hundert sieben
 und fünfzig und $\frac{3}{4}$ Reich Roubantien Taler
 sprai
 2727 $\frac{3}{4}$ fl. Rouban.

und Weiland Herrn Johann Adam Stürmer garten
 abhandeln frösig Bürger und Handelsmann
 hinterlassene ununter auf Frau abhandeln
 Frau Wittib und also Weiland I. Tit. Herrn Jo:
 hann Stürmer und I. Tit. Frau Maria Magdalan
 na I. Tit. Herrn Johann Mathaus Höpfer
 O. N. D. und Senator Frau Euphemia garten
 born Stürmer zu sein und zu sein hundert
 und fünfzig Reich Roubantien Taler sprai
 2250. fl. Rouban.
 also zusammen das in den hundert und
 vierzig O. N. gemaunt. Kaufschillinge Kapital von 7227 $\frac{3}{4}$ fl. Rouban.
 sprai



Johann Nicolaus Kohler.



Jobst Johann Hensch Junger des Alten Junger



Canzler der Universität zu Altdorf

Das pravia protectione, vorstehende Herrn Contractanten, sind
in meine und derer Herrn Junger gegenwart, zu vorstehendem
Bestkauff: Schilling: Kauff und der darauff folgenden Cession und
zu dem gantzen Unfall bekandt, und darauff dem Best: Kauff:
Schilling: Contract und die Cession nicht dem Herrn Junger
sigenfändig unbeschieden und besigelt, dieses habe qua Notarius
res. ... schickmäßig attestieren sollen. Actum et sign.

E

Georgius Philippus Hacker, Notarius Cæs.
Subj. Jur. Imatric. et Civis Francof.

supra.

///



18.7.1778

Ich habe unterzeichnete gewisse Summen
 in dem untern Blatt von dem Kaiserlichen
 zum Abzahlen dinstündigen Geldes nämlich 9000^{fl} in dem
 20^{ten} Stück und 9000^{fl} in dem 22^{ten} Stück verpfändet
 Überlassung der von ihm pfändlich ankommenden
 Güter der Sultana Maria gelagerten pfändlich
 Russischen Güter und Einkünften an meinen
 Bruder Johann Georg Köhler und dessen Ehefrau
 Maria Margaretha geb. Sultana
 bestellungsige Befehl auf demselben meinen
 Bruder Johann Köhler den darüber zu errei-
 chenden Beweise unterm untern und zu dem
 Schreiben und zu besiegeln, welches ich jederzeit
 so ansehen werde als hätte ich es selbst an dem
 richte. ^{Urkundlich} meiner eigenhändigen
 Unterschrift und Vorhandenheit unterschrieben.

Frankfurt den 18. Juli 1778.



Johann Jacob Köhler

Handzinsbuch des bei dem Koflerischen Ankaufsfilling befindlichen
Documentens:

- 1) Ein Kaufbrief vom 22. Decembr. 1763. zwischen Joh. Jacob von all
den Käufern und Joh. Peter Kuch all Käufers, samt
dem darauf folgenden Ankaufsfilling
- 2) Ungenüßigb. Decret vom 17. Decembr. 1763.
- 3) Ein unterschriebenes Instrument von J. P. Kuch vom 20. febr.
1769. wegen stipulierung der Interessen
- 4) Copia eines Kaufbriefs n. 18 Jan. 1718. zwischen J. C. Afiani
und Joh. Fried. Weber.
- 5) Ein alter capister Jungsatz von 1721. bis 1764.
- 6) Vollmacht von gnedigstem Weber n. 18. febr. 1746. zu
weiterem Auftrage von 2000 —
- 7) Empfangsb. für über dinst. 2000 —
- 8) Ein außklagb. Aufsehung von Broc. Stollweg von Amst.
1755.
- 9) Ein Ungenüßigb. Decret vom 27 July 1742. wegen
seinem Auftrage von 1000.
- 10) Ein dergleichen vom 11^{ten} März 1769. worin einem
Herrnischen Annehmen die Fälligkeit des Jungsatzes
zu transportieren erlaubt wird.
- 11) Copia eines von Frau Hoff Andree an Frau Wittib
Platzmann und Fr. W. Andree unterschriebenen
Reverses
- 12) Ein Fall Quittungen von Frau Wittib Platzmann
und Frau Wittib Andree, über die von der Fr. Fr.
Hoff wegen diesem gemeinsamen Capital an
jeder von Zeit zu Zeit besetzten Interessen

Rematris v. 26. 3 1797

Hochwürden, Hofgerichtsrath Herr Digitalmeister!

Hochwürden Danke ist zu danken ist für die mir durch meine recht
zeitig eingehende Nachricht von mirer allmählichen Leidern Absendung,
daß mir auch die Mittel bekannt gemacht sind, und bekräftigt und
Ihre sehr erquickliche großthal, dem Ankauf des Leinwand-gestrich
weil vom Leinwand-gestrich bekräftigt.

Daß der Ankauf mirer durch Digital gegenüber liegenden Platz
der Richtung sehr nützlich sei, um in Ausführung der Prozedur
selben hier zu bleiben und allen der Richtung unangenehme Gebrauch
dieselben für immer vermeiden zu wissen, ist ofersie laßt ein-
Zurufen. Kannst mir nicht dazu, daß, wie selbst die Herren
Administrateuren allein bekräftigen können, daß darauf zu



verkauft Digital, auf 4 1/2 Pf. das Quartiersstuck ist ja vollends
dieser Verkauf der Viertelstucke von der Welt, und gewiß dem Willen
des Hofes. Höchstens gänzlich. Es wird also sehr wohl gethan sein, wenn man
von Seiten der Administration ^{hoffentlich} die Gelegenheit nicht aus der Hand läßt
die Sache selbst nicht wieder kommen dürfte, wohl überlegt sein
beginnt auf alle Veränderungen die mit den Häusern gegen das Digital
überzugehen, nicht, um alle unangenehme Nachbarschaften so viel mög-
lich zu vermeiden. 34000 fl. sind für die Häuser sehr viel. Allein
wenn ein anderer Käufer, wie die schreiben, schon 30000. Geboten hat,
so wird, da man sie, um jenes Augenweide willens, auf überleben muß,
vollends dem Kaufe zuviel nicht viel, von der Veränderung unterzogen
sein.

Wird also dem Hofe die Administration, selbst ergötzen muß.
Zu welcher Bitte, wird in aller Eile beschleunigt.
Sein Hochachtung

Gießen, d. 26. März.
1797.

ergötzen
Kleffmann Kantenberg.



UB

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Landw. d. 30. März 1797.

in ungt.
Lands

Lu

63

Dem Herrn Jöital-Mistral.
Maas,
in der Dreubergischen Distrikt
in Saandfurt.

4x

Red wax seal residue

Über einen gewissen nachgelassenen Herr
Herrn unter Geb. und Annehmung in
und gemeinschaftlichen Gottesdienst
von 22 f. herabwärtig abgestoßen kann
und 3 f. herabwärtig sind rechtliche polyanthe
mehrerer und in der Folge geschrieben worden
so anständig in der

1.) Herr Maria Margareta des fünfzig
unseren Herrgott und Herrmännlein
mit dem Herrn Johann Georg Rofler
hinterbliebenen Wittib geboren Pflundabier,
welche mit dem fünfzig Jahren
Herrn und Herrmännlein
Herrn Johann Hinrich Rofler und H.
Johannes Pflundabier in gemein vor
herigen Herr geliebt, mit völliger über
instimmung davon aus erster Herr noch
sauden beider großjährigen Herrn in
Her und Herrn Tochtermännlein und
des der minderjährigen Tochter gemilch
Herr fortbringlich bei geordenten Herr.
unter Mamentlich Herr Pflundabier
geborene
Maria des fünfzig Herrgott und Herr
unser



unserm Herrn Johann Jacob
Braub Pfaffenort zu geben, Suin²
Johanna Maria des hiesigen Bürger
Herrn Johann Kullschers Wittwe
und Liebhabermeister Pfaffenort
geb. Siffen, und Herr Johann Georg
Halt als hiesigen Bürger und Leibar
meister als der auch einundzwanzig
Tausend zehnter des hiesigen Amtes
Erförnung pflichtig geobachtet bei
gerichtet worden, für sich und
respec ihres Erben und sohn und sohn
erben ihre eigentümliche unter
30. Juli 1778. in ihrer letzten will
und Herr Johann Georg Kullschers
fürten und sich auf Kinder geandert
des erben fürten der Kullschers
Mutter dem D. Kullschers
Bürger Hofmeister gegen über in der
Kullschers neben dem Bürger und Pfaffen
ortmeister Herrn May Siffen und
dem Bürger und Meistermeister
H. Meyer in und andererseits der
Layen fürten über mit dem Kullschers
geben

garten auf den Hausflur Garten
gegen Osten und gegen Westen
hinter dem Mayerischen Bleichgarten
an der Stadt Zehner Straße und
Lit. D. N. 100 & 101. geeignete
Zwei Häuser samt noch besondrem
Mauern und hinter Garten, Eckenbö.
den samt dem daran gelegenen groß.
en Bleichgarten mit allen zur Ortschaft
und Bleiche gehörigen Gerätschaften,
an Leuten, Züben, Röhren, Tiffen
nicht davon anzunehmen, auch allem
so in dem Hause für d. Wand:
beid. Mann: Kind und Mayerhof
und auch hiesig lobl. Stadt Inhabern
zu gehörig ist, diese sämtliche Grund.
stücke sind außer dem jährlich davon
an lobl. Herr Amt abzuverleihen
Koblenz gelde von Grund und andern
Zinsen völlig frei.

2.) Ist dieses Haus zu verkaufen an die
lobl. D. Dankebergische Regierung
ad.

Administration und Johann Hesse auch
Nachfolgen für und um zwei und vierzig
tausend und neun hundert Gulden auf
den zwei und zwanzig Gulden fuß und
fünf hundert und sechs Gulden auf dem vier
und zwanzig Gulden fuß für
Anna Sabina Schulmeisterin in dem Kreis.

Man diesem Kaufgeld ad 32900 fl auf
den 22 fl fuß vorstrich

3.) Kaufende vob. Dr. Peterburgische Bisch.
Kauf Administration man dato in fünf
a. sechs tausend sechs hundert Gulden
auf dem 22 fl fuß an dem Marktschrei
gegen Einleitung zu bezahlen, dasungegen
vorstrich

4.) Frau Marktschreierin und Taxmindererin
von Gausler Schulmeisterin Herr Hermann
Linnar Kaiser v. bib. v. Waisen und ba.
war die Zahlung dieser 6000 fl im 22 fl
fuß gegeben wurde, das in Aufsehung die
ser minderjährigen Tochter erforderliche
Vorsatzmäßige Mangelsung des Privat
anzuwenden.

3.)

5.) Markgräflich Sächsisch-Kurfürstliche bis den 30^{ten}
Juni dieses laufenden 1797. Jahr als an
gewaltigen Tag der förmlichen Kaufbrief
unterzeichneten werden soll, an ~~der~~ Kur-
fürstliche Pfälzliche Administration die
sämtl. Markgräfliche Grundstücke rügen
sämlich zu überliefern und ihran selbst
zu räumen, bis dahin nämlich bis zu vor-
waltendem 30. Juni aber befehl von dem
Kurfürsten wegen der nöthigen Benutzung
derselben, hat aber auch bis dahin die
Gutsbesitzer von dem Verkauf bei Löb-
litzländischen Gemeinden und Einforten
mit 9000^{fl} im 20^{ten} Stück und 6000^{fl} im
22^{ten} Stück bestehenden Kapitalien zu unter-
richten, dabei aber auch, ein sich anschauend
von selbst vorzusetzen, bis dahin und bis
zu erfolgter Übergabe, die die Grund-
stücke betreffen Gemeinden - neu Galt zu
verpflichten - Geses über sich.

6.) Übermittelte kurfürstliche Pfälzliche Administra-
tion bei Errichtung des am 30. Juni a. c.
zu vollziehenden Kaufbriefs die auf die
den Grundstücken ein vorerwähnt
bei

Bei Tode. Niederländischer Gemeinden und
Einfachen von zusammen mit fünfzehn
tausend und neunhundert Gulden auf
dem zehni und zehnzehig Gulden Fuß
sande Kayserliche Kapitation als
Halbsechshundert, und zahlen jedem die
der Frau Herkämpferin alldem auf beu
fremdgebende fünf tausend Gulden auf
dem zehni und zehnzehig Gulden Fuß,
barrst dann für hundert und zehne Gulden
im 24. Fuß für ihre jüngste Tochter
Ewiger bei Johanna Überlieferung der
Grundstücken derselben beu

7. Soll diese Donation so verbindlich als
im förmlicher Kündbrief sein, zu welchem
Ende auf beide Teile auf alle Vorgehen
zustehende schriftliche Firmen, über
geht und insbesondere Gestand,
Überleitung, unterst abgesetzt, als
inverpflichtender Kauf, Abzahlung,
Wiedererstattung in vorigen Stand, und
daß eine allgemeine Verzicht nicht gültig
wenn nicht eine besondere vorerzogenen
verbindliche Verzicht haben.

Das

Darben zu enapher Notunde biide Eile
diese Invitation nur den arbatamen Kaiserof.
Nobor und Gessen zungen yadoppelt eigen
fandig unterfchrieben und besiegelt haben und
ist jedem Teil ein Exemplar besandigt worden.
Koyeffen Frankfurt am Main den 28. März

1797. Maria Magdalena Doff als Hof Rat der

Visitation Kistballe Anzeile

Joh. Jacob Straub.

Josanna Maria Anroman

Johann Gottfried Anroman

Johann Georg Volk als Notarant,
der Jungfer Doffleit,

Doctor Juedenburger Hof Rat der
Administration

und in Darn. Anroman

(Hof. Buchhalter, Kistballe, Hof Rat der
Administration
als Hof Rat der

Carl Hoffmann, als Zeugn.

Joh. Daniel Popp
als Zeugn.

In fidem praemissorum attester ego

Johann Gottlieb Gauden

Kaiser Hof Rat der

und immatriculiert Notarius

Conj. beygegriffenem Kaufbriefe subijungebunden:
4. d. d. die eigentliche der besten Fleischerhandlung
die beygegriffene Stiftung für die Bürgerstadt allein
ist, in demselben, überall, welche Hand vom Kauf
die Hand ist, bestimmt für die Bürger und Bürger
Stadt gesetzt worden.

2) Die Bürgerliche Schule Administration, die sich be-
trifft die Kaufmannschaft, die gesetzlich gemacht ist
haben müssen, dass die Klassen aller dergleichen
für den Kaufmannschaft gegeben, 1797.
1797 15ten Juni 1797. M. C. F. v. d. B.

gleicher Meinung. Ditz. M. d.
gleicher Meinung Wigner, M. d.
Graf von Althausen.

Ob ich gleich kein wasentliches Requisite in dem Subjekt
Kaufbriefe namens, so wollen Inuofreunnen, das
selben durch Jacob D. Rumpel abzufals zu commu-
niciren. Principium vordern.

ich bin der geringen Meinung der Frau Lill
bären. — Styde attesty

Die ich in demselben, dass der Subjekt die Rumpel, das
D. Rumpel, zum dergleichen dergleichen die eigent-
liche

Rechnung
Styde

Unter der Voraussetzung, dass das magen das unermög-
liche dergleichen nötige auf dergleichen dergleichen dergleichen
und die dergleichen die dergleichen extrahiert worden haben in
das nicht zu communiciren, alle die die dergleichen dass die dergleichen
dergleichen, da auf dergleichen dergleichen dergleichen, das dergleichen
bunden dergleichen 15900 f. ist, nicht nur ad c. communiciren 17 f. von
denn nur 11 f. von

Styde
Styde

Ist finde bei dem Verkauf des Kaufbriefs zu erinnern, Das
ad § 3. 6. Die Niederländische Gemeinde als Creditor von 9900
angegeben worden, allein Messzuverhoff. Herren in der Stadt und
bezeugender Abschrift des kaiserlichen Kaufbesetzungsbriefs beweist,
das die Niederl. Gemein. nur 2250 Mg. C. 4j. und beygen H. Andri
und Sr. D. Geysser zu dem minderen 2250 Mg. C. 4j. Capital
auf derer Geysser Subar, welcher Andri'sche Capital ausfüll
nen auf die Ser. Andri aufgebracht ist. Es ist auf Ihnen in
der Punktation § 5 die Stadt von der Niederl. Gemein. abzurufen,
und infolte dafür das derer kaiserlichen Kaufbesetzungsbriefs
bedürft, gleichwie derjenige das im Verkauf 9900 Zustandes
der Kaufbes. Capital angegeben worden und in dem Stück
für zu bestanden, hingegen in der Punktation von 9000 im
20f Stück (wie es auf rüftig) die Stadt ist. Die wirren
6000 im 22f Stück sind in Ordnung.
Das durch H. T. H. D. Anwalt gemeinschaftl. Vergünstigung
Decret. folgt abauf alle Seiten

J. G. Meyer



Pro nota.

1) Der Reichs Krieg hat in D. Landauer.
 zivile Verwaltung Administration für
 das Bürger und Bürger, und Hospital für
 die die letzte Zahlung für die er künftigen
 2) Juny 1797. D. # 100. 101. und 102.
 Klaisgarten und von künftigen Frau M.
 Rosler zu messen mit

11000.- in 22 1/2 M. in 21/2 M. ... 12000.....

3) Die zivile Verwaltung Administration für
 4) Cedirt in D. Landauer zivile Verw.
 Administration zu Frau M.

Rosler einen Ankauf von 6000.- an
 einem Ankauf, fällige Capital von

22000.- in 24 1/2 M. in 21/2 M. bezugte
 Administration auf die Einzahlung von

Jos. Bapts Jangler allhier D. # 8.
 bezugs auf den Allorfäligen und
 Zahlung, das hat, und den andern Jahr.

zu 4 1/2 M. in 21/2 M. alle selbigen den
 16 April & 16 stre bezugs. ... 6000.....

früher Jahr. von 16 April bis 30 Juny
 2 1/2 M. a 4 1/2 M. in 21/2 M. bezugs
 Rosler f. z. die selbigen Jahr. ... 50.15.

2) Rosler hat die fröhliche Rosler zu
 Reich Contract die Zahlung den den den

den den den den den den den den den
 Capitalien bis zum 30 Juny. zu bezugs
 alle, von

9000.- in 20 1/2 M. in 20 Juny bis
 30 Juny 4 1/2 M. a 4 1/2 M. in 20 1/2 M. ... 150.....

6000.- in 22 1/2 M. in 20 Juny bis
 30 Juny 4 1/2 M. a 3 1/2 M. ... 82.44.

3) Josef Herrmann
 1000 M. ... 2:42x 2700.- } 5705. 1.
 1092 M. ... 2:48x 2003.- }
 M. ... 2:1x 12000.-

30 Juny 1797.
 Johann Christian Senckenberg

Und zu wissen seye hiermit dass zwischen nachbenannten Partheien bereits am 28. März anni c.

zufallt eines anormaltaten Tag darüber voristatun Punctation ein verbindliches
Kauf- und Verkauf abgeflusten und unumst als vollzogen werden.

Es verkauft nämlich
I^{ter} Frau Maria Margareta das fünfzig jarige Gurgel und Districtsmeister
inailand Herr Johann Georg Kohler finkoblinbana Wittib geborene Districtsmeister, welche
mit dem fünfzig jarigen Gurgel und Districtsmeisteren Herr Johann Heinrich
Fischer und Herr Johannes Schultheiß in zumein vorfariqen Gm galubet, mit völliger
Abwesensstimmung davon und unter Gm vorfandenen beiden großjährigen Frauen Eißler und Herr
Eißlermännens Namantlich Frau Susanna Elisabetha das fünfzig Gurgel und Gurgelmeister,
meister Herr Johann Jacob Straub Gurgelmeister geborene Fischer, Frau Johanna
Maria das fünfzig Gurgel und Districtsmeister Herr Johann Baltasar
Ackerermann Gurgelmeister geborene Fischer und das der amorph minderbährigen Eißler zweiter
Gm Fingler Anna Catharina Schultheiß forsobrigtlich beigewandten Vorwinder
Herr Johann Georg Volck das fünfzig Gurgel und Districtsmeister und zwar in Aufassung
dasselben auf vorfandener forsobrigtlich Gurgelmeisterin datat vom 5^{ten} May 1797.
für sich, ihren und respective ihrer Tausenden Gurgel und Gurgelmeister, ihrer eigentümlichen in dem
30. Julii 1778. in ihrer letzten mit inailand Herr Johann Georg Kohler geführten und
für sich Kinder gantigen Gm verkaufte - finkob das Districtsmeister Mannes dem Districtsmeister,
Gm Gurgel Gurgelmeister gegen über in der Ladung neben dem Gurgel und Districtsmeister
Herr Districtsmeister, und dem Gurgel und Districtsmeister Herr Mayr ein und andersseits gela,
ganz finkob aber mit dem Gurgelmeister auf dem Gurgelmeister Gurgel gegen Frau, und gegen Meider
finkob dem Mayrmeister Gurgelmeister an dem Stadt Zwinger Nordende mit Sib. D. Nr. 100. et
101. gurgelmeister Frau Gurgelmeister, samt nach beyden Seiten Neben und hinterfangt, Eißlermeister
und dem dassen galagener gurgelmeister Gurgelmeister auf allen zur Mayr und Gurgelmeister
Gurgelmeister und Gurgelmeister, finkob, finkob, Eißlermeister dassen andergewandten, konacht allen
dieser Gurgelmeister unklabunden recht und Gurgelmeister, aber und unter das finkob, gurgelmeister -
Gurgelmeister auf allen nach in dem Gurgelmeister finkob Gurgelmeister Mannes Kind und Mayr,
finkob und nach fünf Eißlermeister Nach Information dazu gurgelmeister ist. diese sämtliche Gurgelmeister
sind auf das dem jährlich davon an Eißlermeister Amt abzurückenden Entwerfung 2^{te} Eißlermeister,
von finkob und andern finkobmeister völlig frei.

II^{ter} Das diese Verkauf gurgelmeister an die Eißlermeister Districtsmeister Administration
finkob und dass Herr Amt Mayrmeister und eigentlich für das Eißlermeister Districtsmeister Gurgel
und Gurgelmeister Gurgelmeister für und im zwei und Dreißigtausend und Neinhundert Gulden nach
dem zwei und fünfzig Gulden finkob, und Einhundert und Seher Gulden nach dem 2^{ten} finkob
für Fingler Anna Catharina Schultheiß in dem Kauf.

III^{ter} Hat in demselben Eißlermeister Districtsmeister Administration dieses
Kaufgeld folgendergestalt befristet, dass die
a) das Frau Districtsmeister befristet am 11^{ten} May 1797. gegen Districtsmeister Gurgelmeister.



aus dem Jahr 1794 beide Eide dieses Hof- und Marktbriefes vor
dem notariellen Laienrat des hiesigen Hofes und hiesigen Bürgermeisters
und hiesigen Rathes.

So geschehen Frankfurt am Main den 30^{ten} Junii 1794.



Maria Magdalena Sager und alle ihre Erben



Christoph Sager, hiesiger Rath.

Joh. Jacob Straub.



Johanna Maria Antonia Sager, hiesiger Rath
Johann Sager, hiesiger Rath



Johann Georg Sager, alt vornehm,



Laurentius Sager, hiesiger Rath.
Johann Adam Sager



Dr. Ruckenberg, hiesiger Administration, und
in dem Namen

Anton Ulrich Friedrich Carl Wagner, med.
Doctor und Administrator d. d. Ruckenberg,
hiesiger Administration

Joh. Paulus Sager, hiesiger Rath, als Administrator

Joh. Georg Meijer, hiesiger Rath, als Cassier

als Kreisverwalter

Carl Sager, alt Jung.

Christoph Sager, hiesiger Rath, alt Jung.

In fidem praemissorum attesto, ego

Johann Gottlieb Sager

hiesiger Rath, approbirt und
immatriculirt Notarius

Das

Pro Nota.

Dem 27. April 1835. sind die vorerwähnten Immobilien dem Erbschaften
Theil im Verkaufsprüfungsbüchse zugewiesen worden.

Eod. (dem 27. Apr. 1835.) ist ein Aufseil das zu diesen Liegenschaften
gehörigen Grund in Gubanga von 1241 □ Maßflächen, als wärdig,
sach, abgekauft worden und hat diesen wärdig Sach Aufseil
nimmend die Bezugsnummer Lit. D. N. 101 A) erhalten.

J. H.
Neuendorf

Inventory sub Sig. O.

Verzeichnis der zu dem Pesthauſen-Modo Bürger und Bürger-
Hospital gehörigen Kleinfurken und Maß & Mofelmaße,
von der Frau Käuferin Johann Mittel Pesthauſen angekauft
folgende Geräthschaften; aufgegeben d. 17. Mai im Pesthauſen-
ort mit Grundzinsen **BBH** in der Dillauwand, und
den 30sten Junij 1797, an den Baylanten H. Friedrich August
David Müller & Uxorern übergeben, laut Contract.
S.

Inventarium sub signo O zum Contact.

über die - in den verwichenen Posten des Hauses und Blauschnecke
vormög. Rückwärts, zur Mayn und Elmsa gehörige der
30. Junij 1797. von Herrn Posten an die neue Posten
Jahre fünfzig August Herr Müller & Co. dem abzugeben.
da Geschäft, wie, also den 1. Mai. A. C. von Gey,
solcher Nomine Administration anfangen werden,
den sind.

1) In der kleinen Maynstraße befinden sich

Zwei mittelgroße Maynbullen und zwei ^{Wass} Geyden.

2) In der großen Maynstraße:

Drei große - lange Zeit gebrauchte Maynbullen

für kleine Längbullen 4 ~~Wass~~ ~~Wass~~ ~~Wass~~

Zwei kleine Maynbullen

für alle Längbullen.

3) Im Anstalt Haus

Besteht aus sechs ~~Wass~~ ~~Wass~~ ~~Wass~~ ~~Wass~~ ~~Wass~~ ~~Wass~~

für kleine Längbullen

- Drei große Maynbullen

Zwei Maynbullen, in welchem gebrannt

In der Nähe der

Zwei große Längbullen

für kleine Längbullen [#] ~~Wass~~ ~~Wass~~ ~~Wass~~ ~~Wass~~ ~~Wass~~

In Blauschnecke

Drei kleine ~~Wass~~ ~~Wass~~ ~~Wass~~ ~~Wass~~ ~~Wass~~ ~~Wass~~

alte Längbullen

Zwei der kleinen Längbullen

für alle Längbullen, ein ~~Wass~~ ~~Wass~~ ~~Wass~~ ~~Wass~~ ~~Wass~~ ~~Wass~~

aus allen ~~Wass~~ ~~Wass~~ ~~Wass~~ ~~Wass~~ ~~Wass~~ ~~Wass~~

~~Wass~~ ~~Wass~~ ~~Wass~~ ~~Wass~~ ~~Wass~~ ~~Wass~~

alle Längbullen mit Längbullen

Auf

472 Stück

103 abgeben

9 Stück
Längbullen



Auf der Löwen-Büchse

Zwey alte Tische, samt Lattenwerk zum Aufhängen

Auf der Überlöwen-Büchse

Ein alter Tisch, samt Lattenwerk zu d. d. d.

Auf der Reinen Büchse

Zwey alte Tische, samt Lattenwerk zu d. d. d.

Auf der reformierten Büchse

Zwey alte Tische, samt Lattenwerk zu d. d. d.

Auf der fröhlichen Büchse

Lattenwerk zum Aufhängen der Bücher.

Auf der Büchse über des Bleisart Wofenau

Ein alter Tisch, samt Lattenwerk.

Zu Pöppeln und Pöppeln Buchen

Ein alter Tisch und ein alter Tisch.

Sammt, sechs Mannichau Bucher etc.

Ein Gastalt zu vier, wozu jeder Gastalt, ein großer - ein kleiner Zuber und ein Kübel gehört, samt etc.

Ein neuer bestimter Tisch in der Messküche, anstatt des alten, ^{altan Tisch}

Ein ganz neues Kupferwerk - neuer bestimmt nationen ^{altan Tisch} ungepuffter Messkessel, wiegt 16 lb.

Ein kleiner noch guter Kupferwerk Messkessel

Indes Bleisart Wofenau - Tisch, anstatt des alten ^{altan Tisch}

Ein neuer Administration und eingesehter Kupferwerk Messkessel, wiegt 26 lb.

Auf der Pöppeln

3 Tische

12 Mann Mannichau Bucher

an jeder Pöppeln, ein kleiner Kasten

10 Stück
wiegen

Zusammen

6 Auß. Fußbette neu gefaltene Bündel für jedes mit 4 rissen
Ziiffen.

1 große Leinwandbette ^{jedes mit 3 Ziiffen} Ad. bis außen wird abgezogen ^{mit 2 Ziiffen}

5 kleine Matratzenbette jedes mit 2 rissen Ziiffen

3 kleine Matratzenbette mit 2 rissen Ziiffen

4 Grissen 2 alle Betten neu besen

9 große kleine Kissen

6 neue Kissen

6 kleine Kissen

2 Kissen

12 neue Kissenbretter

6 alle Bett

aus jedem Bett in Tisch

und alle Betten mit Latten belegt.

3. neue Kissenbretter

1 Kissenbrett mit Latten

1 Kissenbrett in dem weissen

2 Kissenbretter mit Latten in dem Glaszustand

1. alle Kissenbretter mit rissen Ziiffen

aus dem Kissenbrett Messing

10 neue kleine Kissen

Jr
Müller

Inventarium

über die in dem verkauften Willib Rosterschen Hünzler und Bleich-
Quellen vermög. Kaufbrief zur Waffe und Bleichgeschickung
und der 30ten Junij 1797 von Frau Rostersin zu die neuen Besitzenden
Herrn Friedrich August von Müller & Co. abgeleitet
Quellensachen wie folgende sub v. M. & C. aufgezogen worden

1, In der kleinen Messküche befindlich:

Drei mittelgroße Messbütteln, sind ein klein Bütteln.

Zwei weyßgaispauwensoly.

(Ad diese verlaugt Frau Rostersin noch
etwa.)

2, In der großen Messküche.

Drei große Messbütteln, ein klein Saugbütteln

Zwei kleinere Messbütteln, ein Trögelbütteln

Drei Aushülft-Bütteln von selben Stückzahl an

ein kleiner Kelle, sechs große Messbütteln

Zwei Messerländer, wovon einer zerbrochen ist

(Im
Aushülft
Zug
beschieden)

In der Küche.

Mehr von Bratzen ausgelegte Tische und eine Bank

Im Kleingarten

Sechs diverse nach gemachte alle höckerartige Saub. Bänke.

Auf der neuen Hünze

ein Tisch, wie alter Tisch Erüch, samt Latten zum weyßhüngen

Auf der Löwen Küche

Zwei alle Tische, samt Latten zum weyßhüngen

Auf der alten Löwen Küche

ein Tisch, samt Latten wie oben

auf

Druck der neuen Bücher

Zwey alte Tische, samt Lathenwerck zum Messfängen
Druck der reformirten Bücher

Zwey alte Tische, samt Lathenwerck, wie oben
Druck der neuen Bücher

Lathenwerck zum Messfängen
Druck der Bücher über des Kaisers Hofschick
Ein alter Tisch, samt Lathenwerck.

Im Pappst

Ein Tisch.

Druck der Pappstbotungen

Ein alter Tisch, Lathen

Pappst, und in den besten

Ein großer Zuber, wozu jedes Jahr, ein großer
und ein kleiner Zuber und ein Kübel gebraucht ist.
Sämtlich alt.

Immer befindlich in der Messküche

Ein ganz neuer Kupferne Kessel, wiegt 89 D. nebst dem dazu
gehörigen Kessel, wiegt 26 D.
Ein kleiner Kessel wiegt 26 D.

Im des Kaisers Hofschick

Ein neuer eingewählter Kessel wiegt 26 D., nebst dem dazu
gehörigen Kessel wiegt 26 D.

28. 3. 1797

Siehe Gulden verfaßt den Allmög-
lichen in öff. gänzlich Administratoren der
Dorfer Kirchensachen Erlaubnis, als Käufers
des Christentums, samt Gebäuden lid. D. num. 100
A 101. von Herrn H. Maria Margaretha Pögl
mit folgend; solches bescheinigt mit geüb-
tanden dant. Frankfurt d. 28. März 1797.

M. Casparus
H. Pögl, C. P.

Der dem Namen Gottes seye hiemit jedermanniglich
Kund und kundtlich, das gewisse nachgenannte Personum
Solymund zu dem und nach hiesig löbl. Stadt Reformation von
ständiger Übernahm- und Überlassung Contract abgehandelt
und also schriftlich verfaßt worden.

So überzieht nämlich

1.) Herr Salomon Rosler hiesiger Bürger und Schumachermeister
mit Einwilligung seiner mit unterschriebenem großherrlichen
Richter Herr und gestalteter Ehe, Namentlich Herr Johann
Nicolaus Rosler hiesiger Bürger und Schumachermeister, Junge,
Herr Susanna Maria Rosler, Herr Johann Rosler, Herr Johann
Jacob Rosler und Junge Maria Margaretha Roslerin, sodann der
den Hon. der Herrschobmann Hofschreibland Frauen Anna Elisabeth
Roslerin durchschicht gedruckten Briefe hinterlassenen
Kinder geseßlichlich überhandten Vornehmern, nämlich Herr
genanntes Herr Johann Nicolaus Rosler, und Herr Johann Hie
lipp König, beide hiesige Bürger und Schumachermeister, von
denen dann über ein Johann Peter Ruffische Kinder geseßlichlich
überhandten Herrn Vornehmern besage des darüber und am
8. Jul. a. c. verfertigten Briefes veräußert = hinter der Distri.
nummeriert unter Herrn Ruffischen und dem Bürger und Man
schmeister H. Meyer ein- und anderer selt galgauer hinter
aber mit dem Blüthgarten auf den Garsischen Garten und den Markt
Zehinger Hofbande mit dem Ruffischen d. und den Jahren 100. und
101. angekauften Gärten Häuser samt Neban und Hinterhöfen,
nebst dem daran galgauer großen Blüthgarten, welche Grund
und Erbschaften und zu Unterhaltung der Pflanzbäume zu
Leb. von dem gemeinen Ruffischen jährlich zu erweisen haben
mit allen Kosten und Ausgaben, so über als unter der Herr
den, gesieft und ungesieft, nebst allem was darinnen Erd: Pflanz
kand: Mauren Stein und Nagelholz, nebst Büchsen, Säben, Hissen
und allen sonst zum Blüthgarten gehörigen Geräthschaften ange
hört sein wird, wie solches Häuser und der Blüthgarten vor
jedermann Augem, sehen, und von ihnen bis her in sich besessen
worden oder werden können, sollen oder mögen.

2.) Ist diese Überlassung geschahen an seinen Sohn, Herrn Johann
Jung



Georg Rößler fünfzig Tausend und Sigmundfarmer
und dessen Ehe Consortin Frau Maria Margaretha haben
Schulden von und um Achtzigtausend Gulden über
Wann tausend Gulden in dem zwanzig Gulden fuß oder vier
tausend fünf hundert fünf Konventionstaler und dem tausend
Gulden in dem zwanzig Gulden fuß oder vier tausend
und zwanzig und $\frac{10}{11}$ Stück Konventionstaler, zusammen aber Acht
tausend fünf hundert und zwanzig und $\frac{10}{11}$ Stück Konventions
taler dem Jahr hind eine Mark fein Silber gelte.

Alle Schulden zusammen

B) übernehmende Prokuratorin Eheleute Seyditz Drei tausend Gulden
in dem zwanzig Gulden fuß oder Drei tausend Drei
hundert Drei und sechs und $\frac{7}{11}$ Stück Konventionstaler bar
bezahlt haben und darüber von Herrn übernehmer in bester
form Anstand unter Untersagung der öffentlichen Einnahme nicht bar
oder nicht schriftlich angelegener Schulden quittiert werden.

Darunter

A) Deren übrigen fünfzig tausend Gulden gelte, darunter
9000 fl. in dem 20 fl. fuß, 6000 fl. aber in dem 20 fl. fuß
und sind, zusammen aber Sieben tausend zwei hundert, sieben
und zwanzig und $\frac{7}{11}$ Stück Konventionstaler betragen,
welche inhalt des unter dem 8. Jul: a. c. vorinstehenden Kauf
sellings Anweisung im 1. Tit. Frauen Magdalena Margaretha
von, wiewohl 1. Tit. Herrn Johann Benjamin Rudolph fünfzig
tausend Taler nachgelassen, Barren Frauen Wittib geb. Rupp
sodann 1. Tit. Herrn Johann Rudolph, und 1. Tit. Frauen Mari
an Magdalena 1. Tit. Herrn Johann Matthäus Goppa 1. R. D.
und Sanktor Frauen Engelmal geb. Rudolph und auch wiewohl
land Herrn Johann von Linn Juntarlas Barren Frauen Wittib
geb. Rupp und Frauen Schilling geb. Rupp gemeinlich
sachlich an dem nach bescribener Weise zugehöriges und
auf diesen Grund und Gärten barrens fasten des
Kaufsellings Kapital sind, ist kraft dieses unter beiden Theilen
die verbindliche Abende genommen worden, dass sodann der
Kaufsellings Anweisung ihre völlige Gültigkeit behalten müssen
sodann $\frac{7227}{11}$ Stück Konventionstaler vom 22. Febr. 1778 an

Juni



Drei Jahr lang zu Pfandbesetzung auf besagten Gärten, Blüthgärten und allen Zugehörungen Obstblüthstücken und Gärten auch den Übernahmen mit jährl. Drei und einem halben den Hundert darzinsen, und diese Zinsen alle halbe Jahr mit ein Hundert, sechs und zwanzig Reich Conventionstaler und 1 fl. 9 kr. Münz oder mit Drei Hundert und Drei Gulden und drei und zwanzig Schillingen in dem Vier und zwanzig Guldenfuß auftrifft werden sollen.

Drum nun

5.) Diese Drei Jahr zu Ende gehen, so sollen beide Theile Zug und Maß haben einer dem andern ein Stück Kündigung im halben Jahr des Verfallszeit zu tun, und sodann ein jeder seinen Übernahmen als auf Pfandbesetzung gläubiger schuldig sein, die Zahlung des Capitals zu leisten und zu zahlen. Dagegen aber

6.) diese Kündigung vorsetzen, so soll wiederum das Capital immer den Jahr zu Jahr vor dem Pfand, bis die ganze Abgabe von jährlicher halbjähriger Kündigung vorsetzen sein wird.

Und damit

7.) vorgenannte Tit. Herren und Frauen Pfandbesetzung gläubiger wie bisher, also auch vornehmlich und in Zukunft dieses Capitals à 7227 $\frac{3}{11}$ Reich Conventionstaler, gegen denselben aufzulösen und Zinsen und Kosten tragen, das sie sich an dem Tag, so reservirt sich Herr Oberleutnant Herr v. Hagenau und Frauen Pfandbesetzung gläubiger für und der Pfandbesetzung: Hand- und Eigentumsrecht auf, setzen aus jetzt abgetretene Gärten, Blüthgärten und Zugehörungen cum expressa constituti possessori clausula, das heißt, daß solches Übernahmen nicht in ihrem Namen, sondern in dem Namen der vorgenannten Tit. Herren und Frauen Pfandbesetzung gläubiger, derselben auf sich, der Übernahmen, alleinige Namen, besetzen sollen, in welchem Falle dann auch Übernahmen in dem Titel aus dem, lieb und freundlich eingewilligt haben. Es soll auch

8.) diese Bedingung anfallt geben die Zugabe dieses Briefs mit den Anordnungen sein, also daß Herr Oberleutnant Herr v. Hagenau das Pfand wie dem hierüber schriftlich vorgeschrieben an die Tit. Herren und Frauen Pfandbesetzung gläubiger, und diese

erhalten

einmal einmahl nach Einbehalten überbragen und fortsetzen
können und mögen. Dem aber Einmahl

9.) Die ganze Capital Ablage geschafften sein, so dass Schrift für
Überlassung, oder die erworben mit Summe Pfändigen, Abgabe und
Gehaltszahl. welche bereits alle Urkunden in Händen haben, sind
über jedem Grundstücke, Pfandbriefe, Einzahlungen, oder anderen
zu fändigen, auf einem Überbragen auf ihr juristisch abzuhandeln
genau und ihre alleinigen Kosten ein gerichtliche Abrechnung in köf. Reich
Rath zu beibringen, und sie gegen allen abzuhandeln Anstand so
wie als außer Schrift zu beibringen und fest zu halten.

Alle mit diesem überbragen

10.) beide Theile selbst zu beibringen sind, so auftragen auf dieselben aus
weil schriftlich allen gegen diesen abzuhandeln und selbstständig
abzugeben, oder beibringen oder zu beibringen sind: und
abzuhandeln, als List, Lehning, Überbragen, überbragen
über die Pfändigen, nicht recht abzuhandeln oder aufzugeben
sich, fürbringen, Pfändigen, Pfändigen in einigen Theilen, oder
alle dieselben Pfändigen mögen und abzuhandeln sich selbst
das überbragen zu halten.

Alle schriftlich und ohne Pfändigen.

Für Urkunde ist dieser Pfändigen, Pfändigen, Pfändigen
beide Theile und dann abzuhandeln gegen Pfändigen in gegen
sich die requirierten Pfändigen, geschickten mit diesen imma-
triculierten Notari neugründig unterschreiben und besiegelt werden
So geschafften Frankfurt am Main den 30. July 1778.



Valomou Kofler Abtator



Johann Nicolaus Kohler in eigenem und
Mocmünd über die Pfändigen Pfändigen
das Pf.



zu
Superior Maria Kofler

3
Schreiben Sieben tausend, zwei hundert sieben und zwanzig
und $\frac{3}{11}$ mit Conventions taler besage der romanischen
Kaiserlich-ständliche Ausschreibung vom 8. Jul: a. c. und der
darunter befindlichen Cession den glückseligen dato auf diesen
den mir mit Einwilligung meiner sämtlich großjährigen Kin-
dern, an meinen Sohn und respective Erbsingenerbesher über,
lassen Gärten und Gärten besitz haben, und
ich selbst überbekommenen S. Tit. Gärten und Gärten
Kaiserlich-ständliche Gärten in Graz geben, welche
gestalt ich die große Summe, welche ich von
Einkauf ihrer Capital, ebenfalls und die großen Gärten
und Gärten für den Gärten der Hand und Eigentum nicht
abgeben kann, auf der besagten Weise an meinen Sohn
und respect Erbsingenerbesher überlassen, mit dem ge-
wissenen besagen, daß sie mich ummeß gegen Überlassung
der zur Einkauf der Capitalien an die besagten Gärten
haltenen Kaiserlich-ständliche Gärten, aus der besagten
Kaiserlich-ständliche Gärten, abzugeben, als die
Kaiserlich-ständliche Gärten annehmen mögen; so haben dieselben
diesem besagen genehmigt. Ich bekann daher durch dieses,
daß ich an besagten den mir abgebenen Gärten
und Gärten, nicht die besagten Gärten und
Antheil nicht geben, sondern die besagten Gärten
beständig bin, abzugeben auf und sollte ab an den
genannten S. Tit. Gärten und Gärten Kaiserlich-ständliche
Gärten alle ich besitz zur Einkauf ihrer Gärten
von den $\frac{7227}{11}$ sind Conventions taler anfangen zu geben
sind, und in der besagten Gärten nicht mehr vor
bestehen und besagte Kaiserlich-ständliche Gärten und
Eigentum nicht, der besagten Gärten ab, daß sie den
mit der mir und meiner Gärten abgebenen Gärten
halten und halten können und mögen.

Zur Urkunde haben wir auf diese Cession vor dem



erhaltenen Notariis und G. Jungen unterschrieben und besien-
galt. Frankfurt am Main den 30. July 1778.



Salomon Rosler



Johann Nicolai Rosler in eigenem
Namen als Notarius über die Rinsische
Kunde 2tes G.



Enfame Marin Rosler



Johann Rosler in eigenem Namen

Volmacht Name eines abwesenden Herrn
als
Johann Jacob Rosler



Marin Magaballa Rosler



Johann Philipp Köning, als Notarius über die
Rinsische Kunde 2tes G.



Johann Georg Pfätzli als Zeugen



Johann Leonhard Escher als Zeugen

Dap

Kaufman und f. d. d. Unterschreibenen unser Anteil an vorstehendem
 Kaufmannschafts-Capital durch die Dr. Senckenbergische Pfändungs-Admi-
 nistration, und namentlich durch den damaligen Cassier Herrn Johann
 Georg Meyer allhier mit zwey Tausend sieben Hundert zwanzig
 sieben, und drey silberne Thaler Convention-Geldern dato baar
 und richtig abgetragen und bezahlet worden, so quittieren wir dinstelbe
 nicht nur ferner über den richtigen Empfang dieser Gelder, mit Begebung
 aller Forderungen, und die Namen haben, oder werden werden
 mögen, sondern auch nicht baar empfangenen Geldes; sondern
 cediren und übertragen auf denselben Tag und vorbestimmte gefaltte
 Signaturen, Kaufmannschafts- und Pfändungs-Liste, mit allen seinen
 Kläuseln, in bester Form bestanden, also daß sie sich der selben von
 jedermann ungestört, bedienen, und damit die ihrem nützlichsten
 gehalten und halten können. Zum Ueband unserer Namen Unterschri-
 ft und vorgedruckte Unterschrift; so gegeben Frankfurt d. 31^{ten} May 1797



Elisabetha
 Christiana
 Christiane
 Josephine
 u. a.



Joh. Christian Sprunck



Johann Nicolai Clausflager
 als Administrator des Naturh. Museums
 des Hof. Joasim Erdmänners Kinder

Kaufman und f. d. d. Unterschreibenen unser Anteil an vorstehendem
 Kaufmannschafts-Capital durch die Dr. Senckenbergische Pfändungs-Admi-
 nistration, und namentlich durch den damaligen Cassier Herrn Johann
 Georg Meyer allhier mit zwey Tausend sieben Hundert zwanzig
 sieben, und drey silberne Thaler Convention-Geldern dato baar
 und richtig abgetragen und bezahlet worden, so quittieren wir dinstelbe
 nicht nur ferner über den richtigen Empfang dieser Gelder, mit Begebung
 aller Forderungen, und die Namen haben, oder werden werden
 mögen, sondern auch nicht baar empfangenen Geldes; sondern
 cediren und übertragen auf denselben Tag und vorbestimmte gefaltte
 Signaturen, Kaufmannschafts- und Pfändungs-Liste, mit allen seinen
 Kläuseln, in bester Form bestanden, also daß sie sich der selben von
 jedermann ungestört, bedienen, und damit die ihrem nützlichsten
 gehalten und halten können. Zum Ueband unserer Namen Unterschri-
 ft und vorgedruckte Unterschrift; so gegeben Frankfurt d. 31^{ten} May 1797



zu Kaufende Postenstellungsvertrag an Cabotta der Annaburgische Pfistungs
Administration, und können geschlossen werden das die selbe durch die
sonstigen Eigenschaften dergleichen möge. Das ist nicht schon wie nehmlich
unterschieden und bezeuget. Gedruckt Frankfurt d. 28 Junii 1797



Joseph Freundreich, Pfister
d. d. Senex
Joseph Freundreich als Mittelalter
Gerechtigter Jacob Gysen. d. d. Diaconus.

Die hiesige Curie unterzeichnet von der hiesigen Senatori Joseph
Mehlich Aldred die in diesem Briefe benannte Capital
Anzahl a 2250 Reichs. Geld, welche sie hat mitgetheiltem
Verständnis nehmlich abstrahieren ist, cedirt, von dem die
Annaburgische Pfistungs-Administration dass abgelehrt und
bezahlt werden ist; so quierum wie Cabotta Pfistungs-Administra-
tion über den Empfang dieses Capital Summe samt hiesigen Zinsen
mit Aufhebung der Curie auf nehmlichen Geld, und übertragen
allen in dem gesetzten Briefe an die selbe. So geschlossen Frankfurt
d. 28 Junii 1797



Joseph Freundreich, Pfister
d. d. Senex
Joseph Freundreich als d. d. Mittelalter
Gerechtigter Jacob Gysen. d. d. Diaconus.